

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Für einige von Ihnen liegt der wohlverdiente Urlaub bereits ein paar Tage zurück. Ich hoffe, Sie sind entspannt und erholt wieder zurück kehrt und sitzen voller Elan wieder an Ihrem Schreibtisch.

Dieser Sommer hatte es wahrlich in sich. Heiß und ereignisreich waren die letzten Monate. Tropische Temperaturen sorgten nicht nur in Brandenburg und Berlin dafür, dass so mancher Gerichtstermin zu einer hitzigen Angelegenheit wurde. Höchst interessant wäre es zu erfahren, ob sich die hohen Temperaturen auf die anwaltliche Arbeit ausgewirkt haben. Fällt es leichter, vertrackte Angelegenheiten außergerichtlich zu klären, weil das schöne Wetter eher versöhnlich stimmt oder fällt es gar schwerer, da die aufgeheizte Atmosphäre uneinsichtige Mandanten noch streitbarer werden lässt? Bleibt zu hoffen, dass letzteres nicht zutrifft und Kollegen, die dennoch mit erhitzten Gemütern zu tun hatten, wenigstens die richtigen Worte zur Abkühlung gefunden haben.

Wer so spezielle Fähigkeiten hat, denkt vielleicht schon darüber nach, wie er diese am besten außenwirksam darstellen kann. § 7 BORA gibt ja seit seiner Neufassung, die aufgrund der Spezialistenentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes notwendig geworden war, einen größeren Spielraum bei den „qualifizierenden Zusätzen“, wie es jetzt im Gesetzestext heißt.

So begrüßenswert die Neufassung des § 7 BORA ist, Unsicherheiten bei der Anwendung wird es, wie bei jedem neuen Gesetz, anfangs auch hier geben. Einen lesenswerten Beitrag der Kollegen RA Dr. Engelmann und RA Dr. Suppé von der Rechtsanwaltskammer Brandenburg, die von einer zukünftigen Nutzung berufsqualifizierender Titel „in vordergründig uneingeschränkter Wort-

schöpfung“ ausgehen, finden Sie auf Seite 257 in diesem Heft.

Ein Ereignis elektrisierte die Menschen im Land noch viel mehr als die Hitze: die Fußballweltmeisterschaft. Was war das für ein rauschendes Fest. Wer nicht gleich das eigene Auto beflaggen wollte, hatte vielleicht aber zumindest bei dem einen oder anderen Sieg der deutschen Elf mit Schminke im Gesicht oder einem Trikot Farbe bekannt. Diese neue Form des leichten und heiteren Patriotismus hat Lust auf mehr gemacht. Überrascht hat viele, dass die Heiterkeit auch nach dem Ausscheiden unserer Mannschaft anhielt. Die Reaktion eines französischen Kollegen, der nach dem verlorenen Finale wegen der Vorfälle rund um die Kopfstoß-Attacke von Frankreichs Star Zinedine Zidane ein Wiederholungsspiel gerichtlich durchzusetzen versuchte, hätten wohl einige eher von uns Deutschen erwartet.

Aufgrund der WM wäre ein Ereignis fast in der öffentlichen Wahrnehmung untergegangen. Nach Abklingen der Fußballeuphorie rückte es aber wieder verstärkt in den medialen Fokus. In der Presse und im TV konnte man in letzter Zeit viele Berichte verfolgen, die eine völlige Freigabe der anwaltlichen Gebühren suggerierten. „Jetzt beim Anwalt handeln“, „Anwaltshonorare frei verhandelbar“ und ähnliche Dinge waren zu lesen, zu hören und zu sehen. Dabei hat die Freigabe der außergerichtlichen Gebühren gar nicht so viel verändert, wie manch einer glauben machen will.

Bereits vor dem 1. Juli konnten abweichende Honorarvereinbarungen getroffen werden. Und die meisten Kollegen werden eine Verhandlung über abweichende Gebühren auch früher schon einmal geführt haben. Die Anwaltschaft sollte in dieser Frage sich



nicht in einen ruinösen Preiskrieg zerren lassen. Guter Rechtsrat hat nun einmal seinen Preis und wenn dem Mandanten die Kosten plausibel und transparent gemacht werden, sind diese bereit, angemessene Honorare für eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung zu bezahlen. Lesen Sie hierzu den Artikel von Kollegen Dr. Yersin auf Seite 266 dieses Heftes.

Zuletzt noch eine Mitteilung in eigener Sache: Unser langjähriger Geschäftsführer Carsten Langenfeld wird zum 30. September 2006 ausscheiden. Seine Nachfolge wird Herr Rechtsanwalt Christian Christiani übernehmen, der sich im nächsten Heft vorstellen wird. Bereits jetzt möchte sich der Berliner Anwaltsverein bei Herrn Kollegen Langenfeld für die intensive Zusammenarbeit bedanken. Wir wünschen ihm auch in Zukunft alles Gute.

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im August 2006

Anwendungsprobleme des § 7 BORA n.F.

von Dr. Frank Engelmann, Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und Dr. Rüdiger Suppé, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Seite 257

„Funktionale Zweigliedrigkeit“

Justizminister und Justizministerinnen der Länder am Rand der Verfassung

von Dr. Margarete von Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 263

Immer weniger Ausbildungsverhältnisse

RA Benno Schick über die Gründe für den weiteren Rückgang der Ausbildungsstellen für Reno-Fachkräfte . . . Seite 283

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Wissen</u>
Anwendungsprobleme des § 7 BORA n. F. 257	Veranstaltungen des BAV 275 Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 276 Terminkalender 277	Von der Aufrechnung der Rechtsanwaltsvergütung mit Fremdgeldern 297
Aktuell	Mitgeteilt	Personalialia
„Funktionale Zweigliedrigkeit“ – Justizminister und Justizministerinnen der Länder am Rand der Verfassung 263	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 280 Notarkammer Berlin 280 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 280	Edmund Pattberg ist tot 298 Ingrid Jeschke, Sie werden uns sehr fehlen! 299
Beratungsgebühren nach dem 1. Juli 2006 266		Büro & Wissen
Rechtskundepaket „Recht – aufschlussreich“ der Landeskommission Berlin gegen Gewalt 267	Kammerton	Die Ablaufleistungen von Kapitallebensversicherungen 300
Gerichtssaal mit Pausenklingel 268	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 282	
BAVintern	Urteile	Beilagenhinweis
Immer auf dem Laufenden sein? 269	Rechtsschutz schützt nicht vor Schaden 290 Dumme Dienstaufsicht? 290 Fälle für Fachanwälte 291 Zwischen Verkündung und Begründung kann man sich beschweren 292 Pflichtbeiträge sind auch für Geschäftsführer Arbeitslohn 292	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Dr. Rinner & Partner , Salzburg bei. Wir bitten um freundliche Beachtung
Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes 270		
WM mal anders 272		
Auf in die nächste Runde 273		
Zwischenbericht aus dem Arbeitskreis Arbeitsrecht des Berliner Anwaltsvereins 273		
Mit neuem Schwung in die zweite Jahreshälfte 274		
Der Arbeitskreis Sozialrecht 274		
Berufsunfähigkeit kann jeden treffen 274		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Anwendungsprobleme des § 7 BORA n. F.

Dr. Frank Engelmann und Dr. Rüdiger Suppé

I. Einleitung

Nach Erlass der im Schrifttum so bezeichneten „Spezialistenentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.07.2004 (NJW, 2004, S. 2656 ff.) und Verabschiedung eines modifizierten § 7 BORA in der Satzungsversammlung mit Beschluss einer ersten Änderung am 21.02.2005 ist mit dem 01.03.2006 § 7 BORA n. F. in Kraft getreten; die auch nach Einschätzung in der Satzungsversammlung weiterhin problematische Norm mag nunmehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere, wie sie in der vorbenannten „Spezialistenentscheidung“ niedergelegt wurden, entsprechen; ein höheres Maß an Trennschärfe und Anwenderfreundlichkeit hat diese Bestimmung nicht zu stiften vermocht.

Dieser Umstand lässt sich bereits an der Quantität der Veröffentlichungen in den Kammermitteilungen sowie sonstigen juristischen Fachzeitschriften sowie an den darin vertretenen, durchaus disparaten Positionen feststellen.

Diese relative Anwendungsunsicherheit wird nach Einschätzung der Verfasser vorübergehend anhalten, da maßgebliche Anwendungsparameter des § 7 BORA n. F. Beurteilungsmaßstäbe des Wettbewerbsrechtes sind und die insofern maßgeblichen Maßstäbe der unter-sagten „Verwechslung“ bzw. „Irreführung“ sich zunächst zu entwickeln haben, zumindest mit § 7 BORA als Rechtmäßigkeits- und Beurteilungsmaßstab.

Insofern können auch die in der nachfolgenden gutachterlichen Skizze entwickelten Handlungsempfehlungen keinen anderen als vorläufigen Charakter beanspruchen. Sie bemühen sich gleichwohl, dem Gebot strenger Rechlichkeit und vollständiger verfassungsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Konkordanz zu entsprechen, aber gleichzeitig die Anwenderfreundlichkeit

für die die Berufsaufsicht ausübenden Regionalkammern optimal zu berücksichtigen.

II. § 7 BORA alter Fassung

Geeigneter Ausgangspunkt einer zukünftigen Anwendungspraxis dürfte immer noch § 7 BORA a. F. sein, der trotz seiner mittlerweile ganz signifikanten Abänderungen die Struktur des § 7 BORA n. F. vorgab.

§ 7 BORA a. F. und n. F. verwirklichen gleichermaßen den aus Artikel 12 GG folgenden Anspruch, sachlich und berufsbezogen und nicht wettbewerbswidrig über die berufliche Tätigkeit und die Qualifikation des Berufsträgers zu informieren sowie über den - an sich selbstverständlichen - Anspruch, dass keine Selbstanpreisung ohne Substantiierung und die Möglichkeit des Nachweises statthaft ist. Das zur Verwirklichung dieses verfassungsrechtlichen Anspruches entwickelte sogenannte Dreistufenmodell war in § 7 BORA a. F. in einer (bei ganz vordergründiger, naiver Betrachtung) anwenderfreundlichen Weise niedergelegt. In nämlicher Bestimmung hieß es:

„(1) Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereich der Berufstätigkeit nur Interessen - und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden. Insgesamt sind nicht mehr als fünf Benennungen zulässig, davon höchstens drei Tätigkeitsschwerpunkte. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte sind jeweils als solche zu bezeichnen.

(2) Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse auf dem benannten Gebiet nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem be-

nannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.“

Maßgeblich für den weiteren Gang der Untersuchungen ist der Umstand, dass der § 7 BORA a. F. bereits auf Tatbestandsseite den verfassungsrechtlich motivierten Anspruch auf Information und Bewerbung verwirklichte, indes auf Rechtsfolgenseite ein System der relativ beschränkten Wahlfreiheit entwickelte, das nur drei Möglichkeiten der berufsbezogenen Information bzw. des Tätigkeits- und Qualifikationsprofils erlaubte, in Gestalt des Interessen- und Tätigkeitsschwerpunktes sowie des Fachanwaltstitels.

Beachtlich ist insofern, dass der Fachanwaltstitel zusätzlich nur nach Durchlaufen eines formalisierten Prüfungsverfahrens der jeweiligen Rechtsanwaltskammern erteilt werden durfte.

Insbesondere der letztgenannte Gesichtspunkt sowie der Umstand, dass es bis zum Jahr 2004 nur eine begrenzte Ziffer von Fachanwaltstiteln gab, waren offenbar tragendes Motiv für die die „Spezialistenentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes (s. oben Einleitung) schließlich motivierende Verfassungsbeschwerde.

III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Auf einen Aspekt sei einleitend besonders hingewiesen:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.07.2004 wurde § 7 BORA a. F. nicht für verfassungswidrig erklärt; stattdessen wurde nur der den Antragsteller beschwerende Beschluss des Anwaltsgerichtshofes Niedersachsen aufgehoben.

Mit anderen Worten: Auch (zeitlich) nach dem 28.07.2004 wäre § 7 BORA a. F. eine geeignete Grundlage zur Beurtei-

lung von berufsbezogenen, sachlichen und außenwirksamen Informationen der Berufsträger geblieben, soweit sie verfassungskonform angewandt und - d. h. wohl insbesondere - im Einzelfall sachlich zutreffende und nicht irreführende berufsqualifizierenden Zusätze zugelassen hätte. Gleichwohl dürfte die assoziations- und anspielungsreiche Entscheidung, die nicht nur die Analyse des Einzelfalles, sondern des § 7 BORA a. F. in toto enthält, hinreichender Grund gewesen sein, die Norm insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen (s. insofern Faßbender, Von Fachanwälten und selbsternannten Spezialisten, NJW 2006, S. 1463).

Die den Einzelfall nicht, das anwaltliche Werbe- und Berufsrecht aber durchaus maßgeblich konturierenden Kerngedanken nämlich des Beschlusses sind nach Ansicht der Autoren die folgenden (im Originalwortlaut zitiert):

„Sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind, lässt sich ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungen wegen nicht rechtfertigen.“

Die Regelungen von §§ 7 (1), 6 (2) BORA sind daher nur dann verfassungskonform, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass lediglich ... eine berufswidrige Werbung unzulässig ist.

Die Verwendung von Begriffen, die in der Berufsordnung nicht erwähnt sind, kann ... zwar verboten werden, soweit das erforderlich und angemessen ist. Weder dürfen aber die Tatsachenfeststellungen insoweit Zweifel lassen, noch darf vornehmlich die Sichtweise aus dem Binnenraum der Berufsangehörigen maßgeblich werden.

[Es kommt darauf an], ob die in einer Berufsordnung zur Verfügung gestellten

Merkmale und Begriffe [dem] Informationsinteresse auf Seiten der Nachfrage- und der Leistungserbringer gerecht werden.

Die Selbstbezeichnung eines bestimmten Rechtsanwalts als „Spezialist für Verkehrsrecht“ stellt für den Rechtsuchenden grundsätzlich eine interessengerechte und sachangemessene Information dar. Die Gefahr der Verwechslung mit einer Fachanwaltsbezeichnung besteht von vornherein nicht, da es einen Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht gibt. Eine Irreführung käme insofern nur in Betracht, wenn der Beschwerdeführer

tatsächlich im allgemeinen Wortsinn kein Spezialist wäre.

Geht man mit dem BGH davon aus, dass das Werbeverhalten vom Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise aus zu beurteilen ist (BGH, NJW, 1999, S. 2444, [2445]), wird man bei diesen viel eher ein Verständnis dafür voraussetzen können, wann ein Berufsträger sich spezialisiert hat, als dafür, wann der Berechtigte einen Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt nach eigener Einschätzung anführen darf.

Fachanwälte sind nicht notwendig Spezialisten, da § 43 c Abs. 1 BRAO die Führung von zwei Fachanwaltsbezeichnungen erlaubt und die Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet sind, angesichts ihrer Weite nicht zwangsläufig eine Spezialisierung voraussetzen.“

Aus Sicht der Autoren sind die obig wiedergegebenen Formulierungen die Kernsätze der Entscheidung und auch ein erster Anwendungsmaßstab für den § 7 BORA n. F.:

Es gibt einen in seiner verfassungsrechtlichen Wertigkeit hoch anzusetzenden Anspruch jedweden Berufsträgers, über seine Qualifikation in sachlich angemessener Form zu informieren. Dieser Anspruch ist indes nur schützenswert, wenn er in seiner Ausübung bestimmte inhaltliche und formelle Kriterien erfüllt, d. h., dass die Selbstanpreisung „klar und wahr“ ist.

Dem gegenüber steht ein gleichwertiges verfassungsrechtliches Gebot, ein Kollektivanspruch gegen einen Einzelanspruch des Berufsträgers, wonach das jeweilige Informationsangebot nicht irreführend sei und auch keine Verwechslungsgefahr begründet. Mit anderen Worten: Der Anspruch der rechtsuchenden Bevölkerung entspricht inhaltlich dem Regulativ des Anspruchs des einzelnen Berufsträgers, nur mit inhaltlich wahren und in seiner Wahrnehmbarkeit nicht irreführenden berufsqualifizierenden Bezeichnungen nach außen aufzutreten; nämlich Ansprüche müssen zu einem fairen Ausgleich gebracht werden - so ist die hier wohl auch maßgebliche

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Kernaussage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes aufzufassen, wonach die Verwendung von Begriffen, die in der Berufsordnung nicht erwähnt sind, zwar verboten werden können, aber nur dann, wenn dieses Verbot erforderlich und angemessen ist.

Letztlich verwirklicht das Bundesverfassungsgericht nur den Verhältnismäßigkeitsgedanken aus Artikel 20 GG, wonach zwei einander gegenüberstehende Rechtspositionen zu einem fairen Ausgleich zu bringen sind.

IV. Die Neufassung des § 7 BORA

Die Satzungsversammlung hat mit der dort konsentierten und nach gewissen „Geburtswehen“ schließlich mit dem 01.03.2006 verabschiedeten Neufassung des § 7 BORA versucht, diesen disparaten Ansprüchen zu genügen. Die diesem Zweck gewidmete Bestimmung lautet wie folgt:

„(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.“

Nach Einschätzung der Autoren ist § 7 BORA n. F. wie folgt zu analysieren:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 BORA n. F. gestattet die Benennung jedweden Teilbereichs der Berufstätigkeit, soweit der jeweilige Berufsträger insofern Kenntnisse hat. Eine ziffernmäßige Begrenzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA n. F., der den Regelungsbereich des ursprünglichen „Interessenschwerpunktes“ wiedergeben würde, ist der Norm nicht zu entnehmen und daher auch nicht durchsetzbar;

ebenso wenig ist ersichtlich, dass es eine qualitative Einfassung der Teilbereiche der Berufstätigkeit gibt, die ggf. nicht gängige, aber deswegen nicht sachlich falsche Wortschöpfungen verbieten würden. Bspw. wäre nicht vermittelbar, dass die Benutzung des Terminus „Konkursrecht“ unwahr oder irreführend sei, obschon die Konkursordnung seit mehreren Jahren außer Kraft ist. Die bloße Substantiierung oder Ausfüllung eines bestimmten Rechtsbegriffes durch einen Gesetzestitel oder durch eine positive Benennung bspw. in der Fachanwaltsordnung oder Prüfungsordnung macht andere Begriffe, soweit sie denselben Erklärungsgehalt haben, nicht unzulässig. Dies bedeutet: § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA gestattet im Bereich der bloßen Rechtskenntnisse relative formelle und inhaltliche Ungebundenheit. § 7 Abs. 2 BORA stellt indes klar, dass eine derartige Außendarstellung der wettbewerbsrechtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 BORA verwirklicht nach Lesart der Autoren den obig kurz skizzierten Anspruch des Berufsträgers, seine Interessen bzw. seine erworbenen Fähig- und Fertigkeiten und Erfahrungen mit sachlich angemessenen und nicht

verwirrenden Begrifflichkeiten zu charakterisieren, im Wortlaut der Bestimmung in Form von „qualifizierenden Zusätzen“.

Welche dies sind bzw. sein könnten, lassen weder BORA noch BRAO mit hinreichender Deutlichkeit - zumindest was den Textbefund betrifft - erkennen. Allein die Wettbewerbswidrigkeit ist die Grenze, so dass auch hier u. E. weitgehend freie Wortschöpfungen statthaft sein dürften, soweit sie mit Bezug auf die individuellen Fertigkeiten zutreffend und aus Blick des rechtsuchenden Publikums (dessen Wahrnehmung den Beurteilungsmaßstab bildet) nicht verwirrend sind. Unter Anwendung dieser Parameter ist es bereits mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2004 bei entsprechender theoretischer und praktischer Qualifikation wohl nicht möglich, die Verwendung des Spezialistenbegriffs und seiner funktionalen Äquivalente (Fachmann oder Experte) zu untersagen. Auch qualitativ niedrigere Stufen wie bspw. Tätigkeitsschwerpunkt, Arbeitsschwerpunkt, Ausübungsschwerpunkt u. ä. sind wohl nicht zu untersagen bei entsprechender individueller Qualifikation.

DRALLE SEMINARE

ARBEITSRECHT:

STREITWERTE und GEBÜHREN

Aktuelle Rechtsprechung – Rechtsschutzversicherung – Beratung (ab 1.7.06)

für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

mit **FAO - Bescheinigung**

Referenten: Wolfgang **Daniels**, RA und FachRA für Arbeitsrecht
Dorothee **Dralle**, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

Bringen Sie Ihre Problemfälle mit!

max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (**Berlin-Schöneberg**)

Mi. 04. 10. 2006 – 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 135,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 81 49 48 40 mail: ddralle@freenet.de

Info: www.Dralle-Seminare.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Der Umstand, dass nämliche Begriffe freie Schöpfungen wären und in der Berufsordnung oder der Fachanwaltsordnung keine textliche Entsprechung hätten, dürfte nicht maßgeblich sein. Zum einen sehen, abgesehen vom Fachanwaltstitel, Berufsordnung und Fachanwaltsordnung wie auch die Bundesrechtsanwaltsordnung - vom Schwerpunkt-begriff in § 59 b Absatz 2 Ziff. 3 BRAO abgesehen - keine Vorgaben vor.

Bei einer Orientierung an textlichen Vorgaben des berufsrechtlichen Normkomplexes wären als berufsqualifizierende Zusätze nur noch zulässig der Fachanwaltstitel, der Interessenschwerpunkt und der „Spezialist“ kraft seiner verfassungsgerichtlichen Privilegierung. Dies dürfte dem Ausbruch des verfassungsrechtlichen Beschlusses entgegenlaufen.

Andererseits ist einzuräumen, dass viele der theoretisch denkbaren berufsqualifizierenden Zusätze einen nur schwer auszumachenden präzisen Erklärungsgehalt haben und die Assoziation der rechtssuchenden Bevölkerung nicht vorhersehbar ist. Erst wenn die - auch nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - maßgeblichen Kreise einen bestimmten Erklärungsinhalt mit der Verwendung einer bestimmten Vokabel oder Vokabelgruppe hergestellt haben und sich diese Assoziationsebene verfestigt hat, ist überhaupt erst der Maßstab geschaffen, um von Irreführung oder Fehlerhaftigkeit sprechen zu können.

Solange dieser Maßstab nicht besteht,

ist keine Rechtsgrundlage und keine geschäftliche Übung ersichtlich, um diesen Maßstab zu substantiieren.

Insbesondere das ganz natürliche Bedürfnis in der Rechtsanwaltschaft nach Orientierung, nach Trennschärfe und nach Anwendungsfreundlich-

keit dürfte hier kein berücksichtigenswertes, rechtsfestes Kriterium sein.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 BORA n. F. gestattet damit nach Einschätzung der Autoren in quantitativer Hinsicht eine nach oben offene Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit und schreibt nicht vor und verbietet ebenfalls nicht die Nutzung bestimmter Vokabeln zur Ausfüllung des Normbegriffes „berufsqualifizierender Zusatz“.

Eine Restriktion der Begriffsverwendung und damit eine Unterbindung der Irreführung ist erst dann möglich, wenn sich Inhalte und Begrifflichkeiten im Laufe einer ggf. mehrjährigen Praxis geklärt haben. Anderes vorzuschreiben und durchzusetzen erfordert eine Rechtsgrundlage, die indes nicht vorhanden bzw. nicht ausgefüllt ist. Um insofern dem sicherlich auch in der Kollegenschaft bestehenden Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu entsprechen, wäre zu überlegen - wie bspw. die RAK Düsseldorf - für die Zukunft ausdrücklich als unverbindlich zu etikettierende Empfehlungen aussprechen und im Übrigen das Berufsträger- und Konsumentenverhalten in der nächsten Zeit beobachten.

§ 7 Abs. 2 BORA normiert neben der selbstverständlichen Berücksichtigung des Wettbewerbsrechtes im Berufsrecht die gewisse Privilegierung der Fachanwaltstitel. Insofern korrespondiert die Endfassung mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes aus dem

Jahr 2005 (BVerfG, NJW 2005, S. 3558) in dem u. a. niedergelegt ist, dass

„das im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege liegende Vertrauen der Öffentlichkeit in die besondere Qualifikation der Fachanwaltsbezeichnung führenden Rechtsanwälte“

zu schützen sei. Daraus ist das weitgehend im Schrifttum formulierte Verbot abzuleiten, dem sich die Unterzeichner ebenfalls anschließen, dass der von der jeweiligen Fachanwaltschaft besetzte Begriff als Zusammenfassung des Tätigkeitsfeldes für die Öffentlichkeit nicht mit sonstigen berufsqualifizierenden Titeln verknüpft werden darf, die ihrem Wortlaut oder ihrem Inhalt nach dem Begriff bzw. der Vokabel „Fachanwalt“ entspricht. Dies bedeutet, dass Wortschöpfungen wie Spezialist, Fachmann, Experte für (bspw.) Arbeitsrecht untersagt sind. Ebenso sind zu untersagen inhaltlich ähnliche Wortschöpfungen wie bspw. „Fachrechtsanwalt“ oder „Sonderfachanwalt“ u. ä.

Unbeantwortet ist damit die Frage, ob die Teilbereiche, die das Tätigkeitsprofil einer Fachanwaltschaft insgesamt ausmachen (bspw. allgemeines Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht, Recht der öffentlichen Ersatzleistungen sowie öffentliches Baurecht, Abgabenrecht sowie Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht und öffentliches Dienstrecht als Sektoren des Fachanwaltes für Verwaltungsrecht) jeweils einzeln oder in Gruppen mit dem einem Fachanwaltstitel inhaltlich oder begrifflich gleichwertigen Terminus assoziiert werden dürfen (Beispiel: der Spezialist für das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, Spezialist für öffentliches Dienstrecht).

Die Genese des § 7 Abs. 2 BORA n. F. spricht gegen eine solche Annahme.

Insofern wird verwiesen auf den Antrag des Kollegen Ebert, der in der Sitzung der Satzungsversammlung folgenden Antrag stellte:

„Qualifizierende Zusätze auf Gebieten, für die Fachanwaltschaften bestehen, sind unzulässig.“ (SV-Prot. 4/3 vom 21.02.2005, S. 26)

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmern zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/Min., 18-9 Uhr 2,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Com.

Diesem Antrag wurde nicht entsprochen; indes wäre nur die in einem solchen Fall eine Verbotserstreckung auf sämtliche Bereiche, die die einzelnen Fachanwaltstitel ausmachen, normtextlich und historisch zu begründen.



Aber auch aus einem zweiten Grund scheint dieses Ergebnis vom möglicherweise nicht geäußerten, aber inhärenten Willen der Satzungsversammlung nicht getragen, da bei Addition sämtlicher Rechtsgebiete, die die einzelnen Fachanwaltstitel ausmachen, fast alle maßgeblichen, mithin alle für spezialisierte, aber nicht nochmals geprüfte Berufsträger interessanten Rechtsgebiete aus der Verwendung ausgeschlossen würden. Verbleiben würde bspw. Spezialist für Deichrecht - gerade für binnenländische Rechtsanwaltskammern ist dies keine attraktive Option.

Da mithin nichts gegen eine Verwendung des Spezialisten-, Experten-, Fachmannbegriffes auf Teilbereiche der Fachanwaltstitel spricht, spricht bereits aus Artikel 12 GG alles dafür.

Gleichwohl scheint eine schleichende Ersetzung des Fachanwaltes durch den Spezialisten nicht zu befürchten, da das Bundesverfassungsgericht in seiner

Entscheidung vom 28.07.2004 die Eingrenzung formuliert hat, dass der Spezialist sich dadurch auszeichnet, ein enges, sich deutlich von anderen Teilbereichen der Berufstätigkeit abgrenzbares Rechtsgebiet ausübt und darin vorwiegend, ggf. ausschließlich praktiziert.

Wohl aus der Betonung der Adverbien „überwiegend“ bzw. „ausschließlich“ scheint das Bundesverfassungsgericht die Schlussfolgerung zu ziehen - wie dann auch schließlich ausgesprochen -, dass ein Berufsträger nur Spezialist in einem einzelnen Gebiet sein könnte. Damit verwirklicht der Spezialist den Anspruch, in dem Teilbereich eines Teilbereiches ausschließlich tätig zu sein, während der Fachanwalt in einem ganzen Rechtssektor zwar besonders qualifiziert, aber nicht zwangsläufig tätig sein muss, so dass hier auch die Schlussfolgerung zulässig ist, dass der Spezialist - zumindest in der Lesart des Bundesverfassungsgerichtes - ein aliud, ggf. auch ein Mehr im Vergleich zum Fachanwalt sei. Dies dürfte die Verwechslung aus jetzt schon etablierten Rechtsgrundsätzen ausschließen und kann dementsprechend keine Verwechslung bei Verknüpfungen wie „Spezialist für öffentliches Dienstrecht“ im Vergleich zum Fachanwalt für Verwaltungsrecht hervorrufen.

V. Zusammenfassung

- Außerhalb der Fachanwaltsbezeichnungen dürfen in vordergründig unbegrenzter Vielzahl und in vordergründig uneingeschränkter Wortschöpfung Teilbereiche der Berufstätigkeit benannt werden, soweit der Berufsträger (egal, aus welchen Gründen) entsprechende Kenntnisse besitzt.

- Außerhalb der Fachanwaltsbezeichnungen dürfen in unbegrenzter Vielzahl in einer vordergründig unbegrenzten Art und Weise der Wortschöpfung

diese Teilbereiche der Berufstätigkeit mit berufsqualifizierenden Titeln verknüpft und im Außenrechtsverkehr benutzt werden. Die Grenzen zur Irreführung bzw. zur Verwechslungsgefahr sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu ziehen und bedürfen einer entsprechenden Marktbeobachtung.

Um insofern der Kollegenschaft eine gewisse Orientierungshilfe zu geben, sollten die Rechtsanwaltskammern entsprechende Empfehlungen formulieren, die indes ausdrücklich als unverbindliche Leitlinien zu kennzeichnen sind.

- Inhaltliche bzw. begriffliche Entsprechungen zum Fachanwaltstitel sind auf der Ebene der berufsqualifizierenden Zusätze untersagt.
- Nicht untersagt sind berufsqualifizierende Titel auf der Ebene des Fachanwaltsbegriffes, wenn diese ausschließlich Teilbereiche des fachanwaltlichen Tätigkeitsspektrums bedienen.

Nicht vergessen werden darf bei aller Unsicherheit in der zukünftigen Handhabung, dass der Spezialistenbegriff bzw. seine funktionalen Äquivalente nach Lesart des Bundesverfassungsgerichtes zumindest neben, ggf. auch über demjenigen des Fachanwaltes steht. Jedweder Verwender müsste bei berechtigten Zweifeln, ob die entsprechende persönliche Qualifikation vorliegt (die sich qualitativ an den Vorgaben der Fachanwaltsordnung zu orientieren haben dürfte) empfindlicher berufsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sanktionen gewahr sein. Allein dieser Hinweis sollte einen entsprechenden Begriffswildwuchs in der Kollegenschaft unterbinden können.

Dr. Frank Engelmann ist Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und Rechtsanwalt in Oranienburg

Dr. Rüdiger Suppé ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg



**Digitales
Anwaltssekretariat**

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

„Funktionale Zweigliedrigkeit“ - Justizminister und Justizministerinnen der Länder am Rand der Verfassung

Ein Kommentar

Dr. Margarete v. Galen



„Die Justizminister der Länder wollen den Rechtsstaat demontieren. Die Justizministerkonferenz plant den mit Abstand weitreichenden Abbau von Rechtsmitteln in

Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Noch nie haben sich Justizminister in Deutschland zu einer solchen Demontage des Rechtsstaats verabredet.“ Mit diesen Worten kritisierte die Neue Richtervereinigung im Juli diesen Jahres die sogenannte „funktionale Zweigliedrigkeit“, die die Justizminister und Justizministerinnen der Länder einführen wollen.

„Funktionale Zweigliedrigkeit“ – was ist das und brauchen wir das?

Unter der beschönigenden Überschrift „Deregulierung“ fassten die Justizminister und –ministerinnen der Länder am 25.11.2004 folgenden Beschluss: „Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine funktionale Zweigliedrigkeit aus. Der Eingangsin-

stanz (Tatsacheninstanz) soll grundsätzlich jeweils nur ein Rechtsmittel folgen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch ein Vorlageverfahren für Fälle der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sicherzustellen. Rechtsmittel sind zu vereinheitlichen und *auf das verfassungsrechtlich Notwendige zu beschränken* (Hervorhebg. hier).“

Etwa ein Jahr später schließen sich die Justizstaatssekretäre diesem Vorhaben im Wesentlichen an: „Auf Staatssekretärebene ist darüber hinaus Einvernehmen erzielt worden, dass *das gesamte Rechtsmittelsystem zwar deutlich, aber nicht in allen Fällen auf das verfassungsrechtlich gebotene Minimum reduziert werden sollte*. (Hervorhebg. hier)“ heißt es in dem „Vorentwurf Praxisanhörung“ der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre vom 12.12.2005.

Das Ergebnis der Arbeit der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen findet nun seinen Niederschlag in den Beschlüssen der Frühjahrskonferenz vom 1. und 2.6.2006 der Justizminister und Justizministerinnen, die u.a.¹ für das Zivil- und das Strafverfahren Folgendes

vorsehen: Für die Zivilgerichtsbarkeit wird die Einführung eines allgemeinen „Berufungszulassungserfordernisses“ und die Anhebung der Berufungssumme von 600 Euro auf mindestens 1000 Euro gefordert, „um die beschränkten Ressourcen der Berufungsinstanz für Verfahren einsetzen zu können, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht“.

Für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit soll durch Einführung eines sogenannten Wahlrechtsmittels die Revision gegen Berufungsurteile der Landgerichte abgeschafft werden. Ziel ist die „Reduzierung der Rechtsmittel auf das sachlich gebotene Maß und die Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens insgesamt.“ Außerdem wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmoberufung gegen Urteile der Amtsgerichte auf alle Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen gefordert, „um die beschränkten Ressourcen der Berufungsinstanz für Verfahren einsetzen zu können, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.“

Welche Zustände sind es, die die Spit-

DURST EXPRESS

der Lieferservice für Getränke

Kostenfreie Bestell-Hotline 0800-440 22 00,
kostenfrei via Fax 0800-440 33 00 und E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert!

Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an. Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.



zen der Ministerialbürokratie der Länder dazu veranlassen, eine Reduzierung der Rechtsmittel auf das verfassungsrechtlich gebotene Minimum zu fordern, statt mit Stolz auf das deutsche Rechtsmittelsystem zu blicken und es gegen etwaige Ansinnen nach Abbau von Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen?

Ökologische Zwänge, die einen – zu bedauernden – Abbau an Rechtsstaatlichkeit erfordern würden, werden von den Justizministern ausdrücklich verneint. In den Beschlüssen der Herbstkonferenz vom 25.11.2004 wird betont, die allgemeine Finanzsituation dürfe „nicht zu einer Schwächung der Dritten Gewalt führen, indem der Justiz die für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung notwendigen Ressourcen entzogen werde.“

Die „bestehenden Sparzwänge“ sollen – so die Justizminister – lediglich „zum Anlass für nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz genommen werden.“ Sparzwänge sollen also lediglich der Anlass, nicht etwa der Grund für Strukturveränderungen sein. Den Justizministern geht es um *Verbesserungen*, die sie mit dem Abbau von Rechtsmitteln erreichen wollen.

Im Bericht der Justizstaatssekretäre für die Justizministerkonferenz für die Frühjahrskonferenz 2006 der Justizminister wird zwar die „Begrenztheit der für die Justiz verfügbaren Mittel“ erwähnt. Zugleich aber betonen auch die Staatssekretäre, dass ein „Systemmangel“ zu beheben sei, der „auf Dauer die bislang noch hohe Qualität der Justizgewährung in Frage stelle“. Sie fordern ein neues System, „das durch hohe Transparenz und leichte Handhabbarkeit charakterisiert ist.“

Niemand wird etwas dagegen haben, dass ein Rechtsmittelsystem transparent und einfach zu handhaben ist – kritisch wird es, wenn mit diesem System die Rechtsschutzmöglichkeiten bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen reduziert werden.

Eine plausible Erklärung, weshalb Transparenz und Einfachheit mit einer Beschneidung des Rechtsschutzes einhergehen muss, ist den Veröffentlichungen der Staatssekretäre und der Justizminister nicht zu entnehmen. Sowohl für die Zivilprozessordnung als auch für den Strafprozess fällt es schwer, überhaupt einen Reformbedarf zu erkennen.

Misstrauisch macht die Tatsache, dass die Beschränkung der Rechtsmittel im Zivilprozess gefordert wurde, bevor die ZPO-Reform von 2001 evaluiert war, und die Forderung nach allgemeiner Zulassungsberufung und Anhebung der Berufungssumme vom Ergebnis der Evaluation unbeeinflusst bis heute bestehen geblieben ist.

Nach Einschätzung der Bundesjustizministerin hat sich „das neue Rechtsmittelrecht“ bewährt. Die Balance zwischen mehr Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger und der Konzentration der Berufungsinstanz auf ihre Kernaufgabe (Fehlerkontrolle) ist gelungen.³ Es ist davon auszugehen, dass die angestrebten Beschleunigungs- und Endlastungspotentiale bereits durch die ZPO-Reform ausgeschöpft worden sind, bzw. werden können.⁴

Für den Strafprozess gibt es zwar keine aktuelle Evaluation. Die vorliegenden Zahlen lassen einen Reformbedarf wegen grundlegender Mängel jedoch ebenfalls nicht erkennen. Die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts hat in der Praxis eine derart geringe Bedeutung, dass es fraglich erscheint, ob mit einer Abschaffung dieses Rechtsmittels außer dem Abbau von Rechtsstaatlichkeit irgendetwas erreicht würde. Für das Jahr 2003 hat das Statistische Bundesamt folgende Zahlen veröffentlicht: Bundesweit gingen 883.296 Verfahren bei den Amtsgerichten ein. Dem stehen nur 5.509 Verfahren gegenüber, die in der Rechtsmittelinstanz⁵ bei den Oberlandesgerichten anhängig wurden.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmoberufung wäre ein erheblicher Verlust an Rechtsstaatlichkeit und zudem eine Mehrbelastung der Amtsgerichte verbunden. Dieser Reformvorschlag mutet willkürlich an, wenn man bedenkt, dass noch im „Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahren“ vom 18. Februar 2004 der damaligen Regierungskoalition und des Bundesministeriums der Justiz die gänzliche Abschaffung der Annahmoberufung vorgesehen war. Zur Begründung heißt es dort, die An-

Der Präsident der Baukammer Berlin hat mich als öffentlich bestellter Sachverständiger für

Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton- und Mauerwerksbau - Tragwerke des Massivbaus
(Planung, Ausführung und Sanierung)

vereidigt.

Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz

in Gemeinschaft mit
Dipl.-Ing. Dieter Enseleit
ö. b. u. v. Sachverständiger
für Ingenieurhonorare

GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH
Von-der-Gablentz-Str. 19
13403 Berlin
Tel.: 030/41776-0

frank.prietz@gse-berlin.de



nahmeberufung sei „in ihrer praktischen Anwendung als problematisch zu bewerten. Die rechtstatsächliche Untersuchung von Rottleuthner aus dem Jahre 1997.... stellt eine Nichannahmequote von 93 % fest. Die gerichtlichen Verwerfungsbeschlüsse seien oft mangelhaft und nur formularmäßig begründet. Deshalb bestehen gegen die Annahmeberufung erhebliche rechtsstaatliche Bedenken, sie wird daher wieder abgeschafft“.

Dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeberufung zu einer Mehrbelastung der Tatsacheninstanz wird, liegt auf der Hand. Der Angeklagte weiß vor der Urteilsverkündung nicht, ob sein Urteil unter oder über der

Grenze von 60 Tagessätzen liegen wird. In der Mehrzahl der amtsgerichtlichen Verfahren, bei denen eine Geldstrafe zu erwarten ist, wäre der Angeklagte gezwungen, so zu verhandeln, als sei die Berufung ausgeschlossen. Die Effektivität der Amtsgerichte beruht darauf, dass die theoretische Möglichkeit einer zweiten Tatsacheninstanz ein kursorisches Verfahren erlaubt, mit dessen Ergebnis der Angeklagte in der Regel zufrieden ist.

Was veranlasst die Justizminister und Justizministerinnen der Länder entgegen der Einschätzung der Bundesjustizministerin zur ZPO – Reform und in Anbetracht der weitgehend ablehnenden Haltung der Verbände⁶ (vgl. NRV, Deutscher Richterbund, BRAK), an ihren Vorschlägen festzuhalten? Gibt es einen grundlegenden Mangel im Rechtsmittelsystem, den nur die Justizminister der Länder erkennen?

Wohl nein – zu vermuten ist, dass es den Ländern in Wahrheit allein darum geht, durch die Reduzierung der Rechtsmittel Ausgaben zu sparen. Bedauerlich ist, dass diese Zielsetzung nicht offen und mit konkreten Zahlen diskutiert wird. Wenn den Bürgern und Bürgerinnen Reformen abverlangt werden, die sich erklärtermaßen am Rand der Verfassung bewegen sollen, sollte wenigstens offen über die Motive gesprochen werden. Sollten Einsparungen bei der Justizgewährung erforderlich sein, ist nach Lösungen zu suchen, die in der Mitte der Verfassung angesiedelt sind. Die Reduzierung der Rechtsmittel bis an den Rand der Verfassung ist keine „Strukturverbesserung“, es sei denn, man betrachtet den Rechtsstaat als lästiges Übel.

Die Autorin ist Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

- 1 Das Rechtsmittelrecht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit soll dem Rechtsmittelrecht der Zivilgerichtsbarkeit angeglichen werden; das Rechtsmittelrecht im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit soll dem der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Schaffung von Präklusionsvorschriften für Eingangs- und Rechtsmittelinstanz angeglichen werden.
- 2 der ZPO-Reform von 2001
- 3 Bereits die mit dieser Reform verbundene erhebliche Einschränkung des Rechtswegs wird von der Anwaltschaft kritisch gesehen
- 4 Pressemitteilung des BMJ vom 17.6.2006
- 5 nicht differenziert nach Revision gegen ein Berufungsurteil und Sprungrevision gegen ein amtsgerichtliches Urteil
- 6 Vgl. Presseerklärung der BRAK v. 2.6.2006; Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV vom Januar 2006; Positionspapier des Deutschen Richterbundes (Stand 15.8.2005); Entschließung der Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 14.12.2005, Presseerklärung der Neuen Richtervereinigung vom 11.7.2006; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 1.2.2006 zum Vorentwurf eines Berichts der Justizstaatssekretäre für die Justizministerkonferenz.

Bitte beachten !

Das Berliner Anwaltsblatt hat eine neue Mailadresse.

Alle Fragen, Wünsche, Anregungen und Autorenbeiträge bitte ab sofort an:

redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Schon reingeschaut?



Jetzt:
SoldanBuch
Schnäppchenmarkt









Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de | **Soldan**
Dienste für Anwälte

Beratungsgebühren nach dem 1. Juli 2006

Dr. Eckart Yersin

BRAK, DAV und andere anwaltliche Vertreter, juristische Verlage und Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind nicht ganz unschuldig daran, dass in den Medien die Falschmeldung verbreitet wird, dass ab 1.7.2006 die gesetzlichen Anwaltsgebühren aufgehoben seien. Behauptet wird auch in renommierten Zeitungen, dass man ab dem 1.7.2006 bei außergerichtlichen Anwaltsaufträgen die Vergütung mit seiner Anwältin/seinem Anwalt aushandeln müsse. Bekanntlich ist das so nicht richtig!

Aus der Anwaltswelt war seit mehr als einem Jahr nichts anderes zu hören, als dass schreckliche Zeiten auf uns zukämen, da wir nun mit unseren Mandanten über die Anwaltsvergütung sprechen und mit diesen unsere Gebühren vereinbaren müssten. Nichts anderes als dieses haben die Medien aufgegriffen.

Die Anwaltschaft sollte nun gegensteuern und echte Gebührenaufklärung betreiben. Ab 1.7.2006 gilt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz folgendes:

- a) Für gerichtliche Auseinandersetzungen gilt das RVG mit seiner Tabelle und seinen Gebührensätzen.
- b) Für außergerichtliche Auseinandersetzungen gilt dies bei Vertretung

durch die Anwältin/den Anwalt ebenso. Die Gebühren sind festgelegt. Eine Vergütungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, ist aber nicht zwingend erforderlich.

- c) Nur bei reiner Beratung und bei Erstellung von Gutachten, also bei Aufträgen ohne Vertretung nach außen, sollen Mandanten und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt die Vergütung miteinander vereinbaren, wobei es hier vielfältige Möglichkeiten gibt. Man kann z. B. auch die Geltung des RVG für die Beratung vereinbaren, dann hat man weiterhin eine gute Orientierung.

Die Neuerung betrifft also Beratung und Gutachten, wobei dies nicht so überwältigend ist, da bei der Erstberatung in der Praxis ohnehin bereits über die Kosten vorab gesprochen wurde. Für die weitere Beratung oder Gutachten wollte auch bisher der Mandant wissen, wie viel es denn kosten würde. Der Hinweis auf Gegenstandswert und Gebührentabelle hat der Anwältin/dem Anwalt meist nicht aus der Zwangslage geholfen, konkrete Zahlen zu nennen. Die eigentliche Neuerung war bereits die Einführung einer Höchstgebühr für die Erstberatung. Damit war für alle sichtbar das Thema „Offenlegung der Gebühren und Gespräch darüber“ auf dem Tisch.

stendeckend oder nicht angemessen ist. Dies sind insbesondere komplizierte aufwendige Verfahren, vor allem im niedrigen Streitwertbereich, und der gesamte Bereich der Strafverteidigung.

Schließlich ist es nicht neu, dass Vergütungsvereinbarungen unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich immer zulässig sind. Auf einem ganz anderen Blatt steht die Frage, ob die Mandantin/der Mandant, die/den man vielleicht schon mit einem Stundensatz von 160,00 EUR erschreckt hat, überhaupt bereit ist, mehr als die gesetzlichen Gebühren bei außergerichtlicher oder gerichtlicher Vertretung zu zahlen.

Dennoch ist es immer gut, über die Vergütung einer Leistung und den Verdienst pro Anwaltsstunde nachzudenken und mit der Klientel zu erörtern.

Wer noch Bedarf an kurzen Ausführungen zu Mustern von Vergütungsvereinbarungen hat, sei hingewiesen auf Heft 5/2006 der BRAK-Information, Herausgeber Bundesrechtsanwaltskammer, „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“, ferner DAV Muster für Vergütungsvereinbarungen bei Beratungsmandaten. Die Muster können auf der Homepage des DAV eingesehen und von dort heruntergeladen werden unter <http://www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html>. Schließlich für Aufsatzfreunde: Schneider, Wegfall der Beratungsgebühren, NJW 2006, S. 1905 ff. mit Mustern auf S. 1910 und 1911.

Dr. Eckart Yersin
ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin

 <p>ReNo Consult</p>	<p>Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kanzlei- und Personalmanagement ■ Office-Management ■ qualifizierte Sachbearbeitungen ■ Notariat ■ Schulungen / Coaching / Seminare ■ Anwaltsagentur (Personalvermittlung)
<p>Birgit Scholten</p>	<p>Telefon 030 / 84 72 44 12 info@reno-consult.de</p>

Dadurch dass die Möglichkeit von Vergütungsvereinbarungen in den Vordergrund gerückt wird, kann bei der Mandantschaft vielleicht mit mehr Verständnis dafür gerechnet werden, dass bei bestimmten Vertretungen die gesetzliche Vergütung entweder nicht ko-

Rechtskundepaket "Recht - aufschlussreich" der Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Markus Milde

Anlässlich der Veranstaltung der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zum Projekt des Rechtskundepakets am 29. Mai 2006 wurde deutlich, dass sich die Senatsverwaltungen für Justiz und Bildung, Jugend und Sport zusammen mit dem Polizeipräsidenten die Herausforderung der Gewaltprävention durch eine interdisziplinären und praxisnahe Wissensvermittlung in den Problembezirken Berlins angenommen haben. Die positiven Erfahrungen der Pilotprojekte ermutigen zu einer dynamischen Ausweitung des Engagements und erfordern eine Verbreiterung der gesellschaftlichen Grundlage. Der Berliner Anwaltsverein hat bei dieser Gelegenheit durch seinen Vorsitzenden Ulrich Schellenberg sein Projekt für die Jugendarbeit vorgestellt und damit für die Anwaltschaft deutlich Flagge gezeigt. Die Veranstaltung hat erfreulicherweise gezeigt, dass die Berliner Bildungsverwaltung interdisziplinäres Engagement grundsätzlich zulässt, wenn es darum geht, den Schülern die Praxis näher zu bringen. Ob Allerdings die abschreckende Wirkung einer Gefangensammelstelle, der polizeilichen Funkzentrale und der Gerichtssäle des Moabiter Kriminalkomplexes wirklich ausreichend ist, um ein umfassendes Weltbild zu vermitteln und beim Aufbau eines eigenen Wertgefüges behilflich zu sein, erscheint mehr als fraglich und damit eröffnet sich für die Anwaltschaft ein weites Feld für die Vermittlung der übrigen Werte der Ordnung der Freiheit. Dem Respekt vor der staatlichen Rechtsordnung sollte die Neugier auf die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der demokratischen Gesellschaft im fairen Miteinander gegenüberstehen.

Verschiedene Verantwortliche aus Politik, Verwaltung, Schule, Polizei und Justiz berichteten über Ihre Erfahrungen mit den einzelnen Projekten der Jugendrechtshäuser Neukölln und Kreuzberg

und des Zentrums des Jugendrechts Mitte. Der Bezirksbürgermeister von Neukölln zeigte sich ermutigt und begeistert über das Musical-Projekt an der Rütli Oberschule, das auf Initiative der amerikanischen Tanzgruppe "The Young Americans" und durch das Jugendrechtshaus Neukölln organisiert wurde und gezeigt habe, welche motivierende und positive Kraft aus dem Vertrauen in das eigene Können erwachsen könne. Hieraus sei sogar für Intensivtäter eine neue Sozialkompetenz zu gewinnen, die als Vorbild im Kiez dienen könne. Die Senatorin für Justiz beleuchtete die gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich derzeit aus der Überforderung in der Arbeitswelt bei gleichzeitigem Abschluss großer Bevölkerungsteile von der Teilhabe an den Errungenschaften des 21. Jahrhunderts ergeben haben. Sie stritt dabei für ihre Überzeugung, dass es die Aufgabe aller Verantwortlichen sei, gerade auch auf- und straffällige Jugendlichen abzuholen, um deren gesellschaftliches Potenzial ohne Blick auf den zuvor bewirkten Schaden nicht zu verlieren.

Die einzelnen Berichte machten deutlich, dass sich gerade in den genannten Problembezirken aus den Initiativen bereits lebendige Projekte auf einer trag- und

ausbaufähigen strukturellen Grundlage entwickelt haben, die es nunmehr selbstinitiativen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden ermöglichen können, die Anstrengungen zu verstärken und auszuweiten. Die Anwaltschaft sollte sich hier als Teil der Rechtspflege aufgerufen und verpflichtet fühlen, ihren Beitrag zu leisten. Für den Berliner Anwaltsverein hat Kollege Schellenberg die Perspektive der Justiz im Allgemeinen und insbesondere die Diskussion um die Verschärfung des Jugendstrafrechts herausgearbeitet und dabei betont, dass Recht viel mehr zu bieten hat, die Grundlage unserer Gemeinschaft bildet und als Grundlage unserer Gemeinschaft die Regeln unseres Zusam-

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.

 **Dicta Net**
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de

Telefon: (030) 26 39 22 - 0

Familien-Mediation (BAFM)

Zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis zum **Mediator (BAFM)**.

Beginn: **Februar 2007**

Kostenloser Informationsabend:
Mittwoch, den
13.09.2006, 20.00 Uhr

Zif, Mehringdamm 50, 10961 Berlin

Fordern Sie das ausführliche Ausbildungsprogramm an:

**Berliner Institut für Mediation
im Zusammenwirken
im Familienkonflikt e.V.**

Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Fon: 030/863 95 814
Fax: 030/873 48 30
e-mail: verein@zif-online.de
www.mediation-bim.de

menlebens vorgibt und damit ein Spiegelbild unserer Werte ist. Der Verlust von Werten ist im Kern ein Verlust an Rechtsbewusstsein. Dieser Verlust zeigt ein Verlust des Verständnisses elementarer Grundlagen unseres Daseins. Recht begegnet allen auf Schritt und Tritt mit Gesetzen, Verordnungen und Allgemeinen Vertragsbedingungen, so dass die Regelungsflut nicht mehr überschaubar ist. Man könne wie sprichwörtlich den Wald vor lauter Bäumen heute das Recht vor lauter Gesetzen und Verordnungen nicht mehr sehen. Unter Recht seien die Freiheitsrechte und die Wahrung der Menschenwürde als Schutz des Einzelnen zu verstehen und wieder in den Vordergrund zu stellen. Das Rechtskundepaket könne hier den Jugendlichen in geeigneter Form Rechtsbewusstsein vermitteln, um deutlich zu machen, dass die Verletzung eines Mitschülers nicht eben nur ein Spass ist und als "Happy Slapping" verharmlost werden darf. Das Filmen der Straftaten demütigt die Opfer weiter und stellt sie als rechtlose Objekte der Täter dar. Die Vermittlung von Werten und

Normen ist eine originäre Aufgabe gerade auch der Anwaltschaft in Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung, die ihr als selbständiges Organ der Rechtspflege zukommt. Dabei steht sie für das faire Verfahren auch im Konflikt mit Polizei und Staatsanwaltschaft, wodurch für die Jugendlichen erlebbar wird, dass das Recht auch für sie gilt, eine schützende Funktion haben kann und man sich dem Recht nicht schutzlos ausgeliefert fühlt. Erst dieser Gesamtzusammenhang vermag ein begründetes Bewusstsein für das Recht - auch das Recht des anderen - wirklich zu wecken. Spielregeln im Sport sind allen Jugendlichen bekannt und sie werden akzeptiert, um ein faires Spiel zu ermöglichen. Der Berliner Anwaltsverein möchte im Rahmen des Rechtskundepaketes aktiv daran mitwirken, den Jugendlichen zu vermitteln, dass auch unsere Gesellschaft Spielregeln braucht. Kollege Schellenberg konnte schließlich die Arbeitsgruppe des BAV vorstellen und damit deutlich machen, dass es die Berliner Anwältinnen und Anwälte verstehen werden, ihre Erfahrungen durch ehrenamtliches Engagement in das Rechtskundepaket "Recht - aufschlussreich" der Landeskommission Berlin gegen Gewalt einzubringen.

*Markus Milde
ist Rechtsanwalt in Berlin*

Gerichtssaal mit Pausenklingel

Zur ersten Schulstunde im Rahmen des BAV- Projekts
„Anwälte
gehen an die Schulen“

Stefan Heinrichs

Während der Angeklagte sich leise mit seinem Verteidiger beriet, war die erste Zeugin bereits gerufen worden und hatte Platz genommen. Der Richter belehrte sie über ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Sie dürfe nichts verschweigen und nichts hinzufügen. Nach den üblichen Fragen zur Person geriet er in Zweifel. Sollte er die Zeugin zuerst fragen, ob sie den Angeklagten schon einmal gesehen habe? Oder wie er sie gezwungen hat, ihm ihr Handy zu geben? Sollte er gleich nach dem Messer fragen? Nein, es gab nur eine Frage, die der Richter der hübschen Zeugin, die ja nun die Wahrheit sagen musste, schon immer einmal stellen wollte, und so platzte es aus ihm heraus: „Ey, hast Du einen Freund?“ Schallendes Lachen im Raum, die Staatsanwältin rief etwas auf türkisch, der Verteidiger grölte, und der Angeklagte bekam noch bessere Laune, als er ohnehin schon hatte.

Ja, die Jugendlichen hatten sichtlich Spaß an dem kleinen Moot Court, den die Rechtsanwälte Jens Christian Göke und Stefan Heinrichs am 27. Juni 2006 in der Thomas-Morus-Oberschule in Neukölln durchführten. Die Veranstaltung war der Auftakt zum neuen Projekt „Anwälte gehen in die Schulen“, das vom Berliner Anwaltsverein und den Jugendrechtshäusern in Neukölln und Kreuzberg ins Leben gerufen wurde. Verschiedene Berliner Anwälte haben sich schon dazu bereit erklärt, je nach Interessengebieten einzelne Unterrichtseinheiten an Berliner Schulen zu gestalten (das Berliner Anwaltsblatt berichtete bereits im Juni-Heft, S. 197 und S. 209). Dabei stehen natürlich solche Rechtsthemen im Vordergrund, mit denen Jugendliche im Alltag in Berührung kom-

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

men. Das kann durchaus das Strafrecht sein, aber auch zivilrechtliche Themen mit Internet- oder Handy-Bezug, sozial- oder ausländerrechtliche Fragen stehen auf dem Programm.

Die an der Thomas-Morus-Oberschule gesammelten ersten Erfahrungen mit diesem gewaltpräventiven Projekt zeigen, dass das Interesse der Schüler groß ist und sie sich schnell für interaktiv vermittelte Inhalte begeistern lassen. Insbesondere die nachgespielte Gerichtsverhandlung erwies sich als ausgesprochen erfolgreich. Die Schüler besetzten in einem Strafverfahren wegen schwerer räuberischer Erpressung alle zu vergebenden Rollen: Sie waren Richter, Staatsanwältin, zwei Zeuginnen, Angeklagter und Verteidiger. Das prozessuale Wissen der Jugendlichen war dabei erstaunlich – man wäre geneigt, Barbara Salesch zum Pflichtprogramm für Jurastudenten zu machen.

Die anwesenden Anwälte unterbrachen das Verfahren dann an geeigneten Stellen, um Erläuterungen zu geben. Sie erklärten die Bedeutung der Verteidigung, die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und des Richters, gingen auf das materielle Recht ein und machten deutlich, wie wichtig das Gewaltmonopol des Staates und ein faires Verfahren sind. Die Schüler ihrerseits erkundigten sich nach dem Jurastudium und dem Anwaltsberuf und nach den Unterschieden zwischen den Prozessen im Fernsehen und im „echten Leben“.

Nach allem hat die Veranstaltung Lust auf mehr gemacht – das Zusammentreffen von Juristen und Jugendlichen war für beide Seiten gewinnbringend.

Nur das Strafverfahren nahm einen anderen Ausgang als geplant. Der Angeklagte wurde trotz einer eigentlich erdrückenden Beweislage freigesprochen. Die Staatsanwältin vermutete – wohl zu Recht – enge persönliche Kontakte zwischen dem Delinquenten und dem Richter. Sie kündigte an, in Berufung gehen zu wollen.

*Stefan Heinrichs
ist Rechtsanwalt in Berlin*

BAVintern

Immer auf dem Laufenden sein?

Mit dem neuen **Newsletter** -Service des Berliner Anwaltsvereins kein Problem: jeweils zum Monatsanfang informieren wir Sie über neue rechtliche Entwicklun-

gen und berichten über Themen, die speziell für die Berliner Anwaltschaft von Interesse sind.

Einfach per E-Mail bestellen, einfach per E-Mail bekommen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter:

newsletter@berliner-anwaltsverein.de

Die Artikel zu den zwei aktuellsten Newslettern sind nur mit dem Mitgliederlogin unserer Webseite abzurufen. Noch keine Zugangsdaten? Schicken Sie uns einfach eine Mail an mail@berliner-anwaltsverein.de oder rufen uns unter 030/ 251 3846 an, die Daten werden umgehend auf dem Postweg verschickt.

Und so sieht er aus:

Berliner Anwaltsverein e. V. Newsletter Juli 2006, Ausgabe 01/06



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Verbesserung und Erweiterung des Internetangebots des Berliner Anwaltsvereins hält an, und so können wir Ihnen nun die erste Ausgabe unseres monatlichen Newsletters zusenden. Folgende Themen haben wir für Sie aufbereitet:

1. RVG: Honorar vereinbaren
2. Bundesratsinitiative Prozesskostenhilfebegränzungsgesetz
3. BGH: Beweiserhebungsbuchgriff im Lastschriftverfahren
4. Arbeitskreis für Mediation des BAV
5. Neuer Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
6. Termine des BAV im Juli
7. Beim Fußball bleibt nicht unverdächtig aussehen...

Wir hoffen, mit der Themenauswahl Ihren Geschmack getroffen zu haben, möchten Sie aber bitten, mit Kritik und Anregungen nicht hinter dem Berg zu halten. Wir würden uns freuen, durch Ihre Hinweise und Vorschläge diesen neuen Service demnächst noch mehr an Ihre Interessen und Erwartungen anpassen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
L.A. HA Stefan Heinrichs
und Ass'in jur. Petra Scharn

Rechtsanwaltsvergütung
Ab heute: immer Honorar vereinbaren

Eine Erbe der Berliner Zeitung vererbt Mandanten. Danach müssen ab heute alle Anwaltsprozesse bei Ausnahmefällen werden, der Streitwert der Sache wäre unstrittig.

Das Internet wird immer viel schneller werden für die Vergütung von geschäftlichen und außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Staat. Die Vergütung wird immer schneller werden für die Vergütung von geschäftlichen und außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Staat.

Bitte beachten !

Das Berliner Anwaltsblatt hat eine neue Mailadresse.

Alle Fragen, Wünsche, Anregungen und Autorenbeiträge bitte ab sofort an:

redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes

Am 7. Juni 2006 war es mal wieder soweit – die Herausgeber des Berliner Anwaltsblattes luden zum traditionellen Autorentreffen. Wie beim Bericht über das letztjährige Treffen versprochen, wurde die Fußball-WM bei der Terminplanung berücksichtigt. Die Macher des

Blattes und die vielen engagierten Rechtsanwälte, Richter und sonstigen Juristen, die das Heft mit lesenswerten Inhalten befüllen, trafen sich zwei Tage vor dem Eröffnungsspiel unserer Nationalmannschaft gegen Costa Rica im Brandenburger Hof. Diese Terminwahl

sorgte dann auch dafür, dass die Redaktion nur wenige Absagen für das Treffen zu verzeichnen hatte.

Der Redaktionsleiter, RAuN Dr. Eckart Yersin, dankte allen Erschienenen für ihren Einsatz und ihre zahlreichen Beiträge, ohne die das Heft nicht jeden Monat seinen Weg in die Briefkästen der Vereins- und Kammermitglieder in Berlin und Brandenburg finden würde. Darüber hinaus dankte er einer Person ganz besonders. Martin Pritzel, langjähriges Redaktionsmitglied und Schnittstelle zwischen Herausgeber und Verlag, sagt der Redaktion nach 25 Jahren Adieu und übergibt seine Aufgaben an seinen Sohn, RA Andreas Pritzel. Dr. Yersin überreichte Herrn Pritzel senior einen großen Blumenstrauß und bedankte sich auch persönlich für die gute Zusammenarbeit. Die Redaktion schließt sich dem Dank ausdrücklich an und wünscht Herrn Pritzel für die Zukunft alles Gute. Über seinen Sohn wird er hoffentlich auch weiterhin Kontakt zur Redaktion halten.

Neben dem Redaktionsleiter kam auch der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins (BAV), RAuN Ulrich Schellenberg

**Dank an alle Autoren und Mitarbeiter:
Dr. Eckart Yersin und Ulrich Schellenberg**



Der Arbeitskreis Verkehrsrecht des BAV und der Berliner Anwaltsverein laden ein zu der Podiumsdiskussion:

RDG- Segen oder Fluch für den Verkehrsrechtler?

Zu den Chancen und Risiken des Rechtsdienstleistungsgesetzes für den verkehrsrechtlich tätigen Anwalt

Die Anwaltschaft drückt ein Schuh besonders: seit langem drängen nichtanwaltliche Dienstleister in den Markt des Rechts. Das RDG und das BVerfG stellen klar: wirtschaftliche Tätigkeit vor dem Hintergrund rechtlicher Kenntnisse ist möglich, dabei soll es sich nicht um erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung handeln. Insbesondere der verkehrsrechtlich tätige Rechtsanwalt muss damit rechnen, dass in Zukunft Unfallschadenregulierung durch die Autohäuser und Versicherungen sowie weitere Kernbereiche seiner bisherigen Tätigkeit durch andere Dienstleister mehr und mehr übernommen werden.

Zu den Chancen und Risiken dieser Entwicklung möchten wir gemeinsam mit Ihnen diskutieren.

Podium: RA Dr. Michael Kleine Cosack, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins
Dr. Kurt Franz, Referatsleiter des Referats RB I im Bundesjustizministerium
Anselm Lotz, Pressesprecher der KFZ- Innung Berlin
RA Jukka Peltonen, LL.M. LL.D. , Altpräsident der Finnish Bar Association, (angefragt)

Moderation: RA Marcus Gülpfen; FA für Verkehrsrecht, Sprecher des AK Verkehrsrecht des BAV

Ort: Logenhaus, Heerstr. 28, D-14025 Berlin **Zeit:** 30. August 2006, 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Veranstaltung ist gebührenfrei, nach der Diskussion reichen wir einen kleinen Imbiss. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, Teilnahme nach Eingang der Anmeldung bei BAV, Tel. 030/ 251 3846, Fax 030/251 3263 oder Mail: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

BAVintern



Redaktionsleiter im Gespräch mit dem scheidenden redaktionellen Mitarbeiter: Dr. Eckart Yersin und Martin Pritzel



v.l.n.r.: Regina Starke, Barbara Kroll, Carsten Cervera

berg, als Mitherausgeber zu Wort. Er schloss sich den Dankesworten von Herrn Dr. Yersin an und äußerte die Hoffnung, dass die Schreiber und Schreiberinnen in ihrem Elan nicht nachlassen werden. Zum Dank dafür gebe es auch an diesem Abend wieder zu Essen und zu Trinken und er forderte die erschienenen Autoren auf, davon reichlich Gebrauch zu machen.

Nicht nur den Rednern fiel auf, dass sich die Autorenschaft erheblich verjüngt hat. Viele neue Gesichter sah man bei angeregten Gesprächen und Diskussionen über künftige und bereits verwirklichte Themen. Diese Entwicklung macht Mut und zeigt, dass das Blatt auch Berufsanfängern als Informationsquelle dient und von ihnen gern gelesen wird. An dieser Stelle seien alle Leserinnen und Leser aufgefordert, all das, was ihnen in ihrem Berufsalltag oder auch darüber hinaus auf den Nägeln brennt, in Worte zu fassen und einzusenden. Die Redaktion freut sich nicht nur über fertige Beiträge. Auch Anregungen und Hinweise auf spannende Themen werden gern aufgenommen und weiter verfolgt. Wir freuen uns auf viele interessante Briefe, Anrufe und E-Mails. Vielleicht können wir dann auch Sie beim nächsten Autorentreffen im Brandenburger Hof begrüßen.

Eike Böttcher, Mitglied der Redaktion



Gerhard Menzel, Nicole Weyde mit Tochter



v.l.n.r.: Philipp Heinisch, Thomas Riedel, Jürgen Naatz

v.l.n.r.: Jutta Wagner und Anne Klein



Thomas Reckermann und Bernd Heynemann



WM mal anders

Berliner Anwaltsverein trifft sich mit Schiedsrichter

„*Momente der Entscheidung*“ : so der Titel der Biographie des international erfahrenen Ex-Schiedsrichter und CDU-Bundestagsabgeordneten Bernd Heynemann. So auch das Motto einer Diskussionsrunde am 21. Juni 2006 im DAV-Haus, zu der der Berliner Anwaltsverein (BAV) eingeladen hatte. Über 50 Mitglieder des Vereins sowie die Präsidentinnen des Kammergerichts Monika Nöhre und des Amtsgerichts Mitte, Uta Fölster, trafen sich mit Heynemann, zu dessen beruflichen Höhepunkten als Schiedsrichter die Teilnahme an der Fußball-europameisterschaft 1996 und der Fußballweltmeisterschaft 1998 gehören.



„*Ein kurzer Pfiff – und das Spiel steht still, eine kurze knappe Handbewegung – und die Entscheidung ist gefallen. Wenn man dann noch bedenkt, dass in einem turbulenten Fußballspiel in 90 Mi-*

Monika Nöhre, Uta Fölster, Ulrich Schellenberg (v.l.n.r.) stellen fest: Schiedsrichter können auch witzig sein

nuten vielleicht mehr Entscheidungen zu treffen sind als bei manch einem Zivilgericht im Jahr, dann wird ei-

nem klar, dass Anwälte und Richter von solchen Entscheidungsprozessen nur träumen können.“, so Schellenberg, Vorsitzender des BAV, in seiner Begrüßungsrede. Nicht nur der Unterschied, auch die Gemeinsamkeit der Entscheidungsfindung bei Schiedsrichter und Gericht war damit auf den Punkt gebracht: der Anwalt vor Gericht und der Schiedsrichter auf dem Platz müssen gleichsam entscheidungsfreudig sein. Eine Einschätzung, die Heynemann in der Diskussion, fachkundig geleitet von Thomas Reckermann, Journalist und PR-Manager, bestätigte: „Viele Unterschiede gibt es tatsächlich nicht“. Seinen Kollegen bei der WM stellte er eine sehr gute Bescheinigung aus: „Die sind im Moment die beste Mannschaft auf dem grünen Rasen.“

Im Anschluß an die lockere Diskussion wurde gemeinsam das Spiel Niederlande gegen Argentinien geschaut.

RA C. Langenfeld, Geschäftsführer BAV

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER 14.000 ANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 •

MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Auf in die nächste Runde

Zum inzwischen schon fünften Mal luden der Berliner Anwaltsverein e.V. am 28. Juni 2006 und der Hauptrichterrat Berlin zum Berliner Arbeitsrechtsstammtisch, diesmal in die Wein eG in der Dieffenbachstraße in Kreuzberg.

Ziel dieser in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Begegnung ist der Austausch zwischen Rechtsanwälten und Richtern außerhalb des Gerichtssaales. Sicherlich auch der sommerlichen Abendstimmung war zu verdanken, dass sich ca. 25 Teilnehmer vor dem Weinlokal in die Holzstühle setzten, den Feierabend unter freiem Himmel genossen und dem gesetzten Ziel des Abends beim formlosen Austausch ein gutes Stück näher rückten. Neben dieser angenehmen Atmosphäre lag es aber vor allem an den Teilnehmern selbst, dass sich ein gelungenes Treffen entwickeln konnte. Und wer glaubte, Juristen könnten immer nur über das Eine reden, der irrte kräftig. Dem Zeitpunkt angemessen, nährte über weite Strecken des Abends die Fußball-WM



Sommer in der Stadt: Arbeitsrechtsstammtisch in Kreuzberg

die Unterhaltung - und so manch einer bewies bei diesem Diskurs prophetische Fähigkeiten, wie sich im Nachhinein herausstellen sollte. Der Autor verließ den Stammtisch jedoch nicht als letzter, weshalb keine Angaben zum Ende des Abends gemacht werden können...

Nur soviel: einmal mehr hat der Berliner Arbeitsrechtsstammtisch einen wichtigen Impuls zur gemeinsamen Verständigung beider Berufsgruppen gegeben.

Rechtsreferendar André Hinz, LL.M.

Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, die Interesse an der Teilnahme haben, sind herzlich eingeladen. Treffpunkt ist in der Regel jeweils der erste Mittwoch im Monat um 19:00 Uhr. Der Arbeitskreis lebt von der aktiven Teilnahme der Mitglieder, so dass auch Themen- und Referentenvorschläge sowie eigene Beiträge immer willkommen sind. Künftig werden voraussichtlich wohl auch Bescheinigungen über die Teilnahme an den Sitzungen erstellt. Geplante Referate in der zweiten Jahreshälfte behandeln Fragen des Sperrzeitenrechts mit einem Referenten aus der Regionaldirektion Arbeitsagentur, eine Vorstellung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und dessen Auswirkung auf das Arbeitsrecht sowie Aktuelles zum einstweiligen Rechtsschutz im Arbeitsrecht – jeweils durch Berliner Arbeitsrichter.

Die jeweiligen Daten sind auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins www.berliner-anwaltsverein.de unter der Rubrik Arbeitskreise/Arbeitsrecht/Termine zu finden. Dort ist auch eine Sammlung mit den bisherigen Thesepapieren der Vorträge sowie ergänzenden Unterlagen hinterlegt, die perspektivisch ausgebaut werden soll. Wer monatlich über die anstehenden Termine informiert werden möchte, kann seine E-Mailadresse an ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de senden, um in den Verteiler aufgenommen zu werden.

*Dr. Christian Lampe
Rechtsanwalt*

Zwischenbericht aus dem Arbeitskreis Arbeitsrecht des Berliner Anwaltsvereins

Vor einem Jahr, im August 2005, hat sich der Berliner Arbeitskreis für Arbeitsrecht konstituiert, seitdem haben bereits 10 Sitzungen stattgefunden. Ziel ist der Erfahrungsaustausch, die Fortbildung und Diskussion im Arbeitsrecht. In den bisherigen Sitzungen, die überwiegend in den Räumen der Rechtsanwaltskammer stattfanden, ging es u.a. um Themen wie den Kündigungsschutz, die Fusion der Landesarbeitsgerichte Berlin/Brandenburg, die Betriebsratswahlen 2006, AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht, Beschäftigungsgesellschaften in der Praxis sowie Aktuelles zur Betrieblichen Altersversorgung.

Anfang des Jahres 2006 hat sich der Ar-

beitskreis zu einer Runde entwickelt, die füreinander arbeitet: zu Beginn der Sitzungen gibt ein Mitglied aus dem Arbeitskreis eine Monatsübersicht über die aktuelle Rechtsprechung sowie Gesetzesänderungen. Im Anschluss daran berichtet ein (bisher überwiegend) externer Referent über ein spezielles arbeitsrechtliches Thema, wobei auch den nicht alltäglichen Randgebieten sowie politischen Entwicklungen Beachtung geschenkt wurde. Eine zumeist lebhaft Diskussionschließt sich dem an. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Arbeitskreises an der Organisation der arbeitsrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen des BAV beteiligt.

Mit neuem Schwung in die zweite Jahreshälfte

Aktivitäten des Arbeitskreis für Verkehrsrecht des BAV

Nachdem der Arbeitskreis Verkehrsrecht im ersten Halbjahr mit seinem Angebot hochkarätig besetzter Fortbildungsveranstaltungen (u. a. zu den Themen Mietwagenrechtsprechung, MPU, Recht des Autokaufs, Unfallflucht, Alkohol im Straßenverkehr) großen Zuspruch gefunden hat, startet er nun in die zweite Jahreshälfte.

Am 30. August 2006 findet eine Podiumsdiskussion zum Thema „RDG und Berufsrecht“ statt. Referenten sind Dr. Kleine-Cosack (Rechtsanwalt), Dr. Franz (Leiter Referat Berufsrecht im BMJ) und der neue Leiter der ARGE Verkehr im DAV, Rechtsanwalt Jörg Elsner (angefragt). Ort der Veranstaltung: Das Logenhaus der „Drei WK-Loge“, Heerstraße 28. Für diese Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Weiteres hierzu finden Sie im Veranstaltungskalender des Anwaltsblatts.

Weiter stehen auf dem Programm: 14.09.2006: „Der Adhäsionsprozess“; 27.09.2006 „Drogenkonsum im Straßenverkehr – strafrechtliche Konsequenzen“; 29.10.2006 „Unfallschadenregulierung“; 29.11.2006 „Unfallschadenrekonstruktion und UDS.

Weitere Termine sind in Planung (u. a. mit einem Referenten des Referates Fahrerlaubnis des LABO Berlin zur Verwaltungspraxis der Führerscheinstelle).

Der Arbeitskreis Sozialrecht...

... trifft sich am nach der Sommerpause wieder am 21. August 2006 um 17:30 Uhr: zum ersten Mal im Konferenzraum im Erdgeschoss der Littenstraße 11. Der Kollege Jörg Tänzer, Fachanwalt für Sozialrecht, wird über „**Erwerbsminderungsrenten bei psychosomatischen Erkrankungen**“ sprechen und einen besonderen Schwerpunkt auf den Umgang mit diesbezüglichen Gutachten legen.

Alle interessierten Mitglieder des Vereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Der gesamte Terminplan kann auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins unter www.berliner-anwaltsverein.de, dort unter „Arbeitskreise“ eingesehen werden. Wer Mitglied des Berliner Anwaltsvereins ist und an dem Arbeitskreis für Verkehrsrecht mitwirken möchte, schreibt einfach eine Mail an ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de.

*RA Roman Becker
Sprecher des
Arbeitskreises Verkehrsrecht*

Berufsunfähigkeit kann jeden treffen

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sollte heute jeder zur Sicherung seines Lebensstandards in seinem Versicherungsbestand haben. Seit die gesetzlichen Ansprüche auf Berufsunfähigkeit nicht mehr bestehen, ist die private Vorsorge dafür zu empfehlen. Umfragen ergeben, dass das Interesse nach der BU-Vorsorge stark steigt. Der häufigste Grund für Berufsunfähigkeit sind Wirbelsäulen- und Gelenkerkrankungen. An 2. Stelle mit 25% bereits psychische Erkrankungen! Dann folgen Herz- und Kreislauferkrankungen wie Schlaganfall, dann erst Krebs und Unfall. Es kann somit jeden treffen.

Um der immer wieder ausgesprochenen Nachfrage nach preiswerten und umfassenden Versicherungsschutz für die BU nachzukommen, haben wir mit dem Unternehmen Dr. Rinner & Partner GmbH München ab sofort die Möglichkeit allen interessierten Mitgliedern und deren Familienangehörigen aus einer Auswahl

von 3 Versicherungsgesellschaften die besten Angebote erstellen zu lassen.

Ausgezeichnet im Rahmen eines Marktvergleiches und der Begutachtung durch eine Ratingagentur liegt hier das Angebot der österreichischen Donau Versicherung, welche von Dr. Rinner & Partner exklusiv in Deutschland auf den Markt kommt. Die BU-Tarife der Donau sind speziell auf medizinische Berufe ausgerichtet und im Preis- / Leistungsverhältnis absolut spitze.

Die Regeln bei Abschluss einer BU, welche zu beachten sind lauten zB.:

- ◇ Leistung ab vollen 50% Berufsunfähigkeit
- ◇ Weltweiter Schutz für Beruf und Freizeit
- ◇ Bei Eintritt einer BU keine Verweisbarkeit auf andere Berufe
- ◇ Der zuletzt ausgeübte Beruf ist die Basis für die Leistung
- ◇ Unangemessene ärztliche Therapievor schläge müssen nicht akzeptiert werden
- ◇ Zur Feststellung der BU kann der eigene Vertrauensarzt konsultiert werden

Um jedem Mitglied, das sich für eine BU-Vorsorge interessiert ein optimales Angebot zu erstellen, hat Dr. Rinner & Partner auch mit weiteren deutschen Anbietern Kooperationen.

Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist die Stellung eines Antrages und Angabe des Gesundheitszustandes, Atteste sind nur bei sehr hohen Rentensummen notwendig.

Die BU-Vorsorge leistet eine Rentenzahlung in der gewünschten Höhe bis zum Alter 60, 65 bzw. 68. Dies unterscheidet sie von der KTG bzw. KAV welche nur eine kurzfristige Unterbrechung von max. einem Jahr leistet. Eine BU-Rente sichert einen Teil des Einkommens über die Lebensarbeitszeit.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern das Beratungsangebot anzunehmen und beiliegende Anforderung zu nutzen.

Termine

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

RDG – Segen oder Fluch für den Verkehrsrechtler?

Podiumsdiskussion

Moderation: RA Marcus Gülpen
 FA für Verkehrsrecht
 Sprecher des
 AK Verkehrsrecht
 des BAV

Datum: 30.08.2006, 17 bis 20 Uhr
 Ort: Logenhaus
 Heerstr. 28, 14025 Berlin

Die Veranstaltung ist gebührenfrei, nach der Diskussion reichen wir einen kleinen Imbiss.

Veranstaltung des AK für Verkehrsrecht und des BAV

Mietrecht in der Insolvenz

Referent: RiAG Dr. Andreas Schmidt,
 Insolvenzgericht Hamburg

Datum: 15.09.2006,
 13 bis 18 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
 Littenstr. 10, 10179 Berlin,
 EG

Gebühr: 70 Euro Mitglieder,
 150 Euro Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Das unterhaltsrechtliche Mandat und die Grundsicherung - Hartz IV für Praktiker des Familienrechts

Referent: Gunter Rudnik, Richter am Sozialgericht Berlin

Datum: 20.09.2006,
 16 bis 20 Uhr

Ort: DAV-Haus,
 Littenstr. 11, 10179 Berlin,
 Konferenzraum EG

Gebühr: 50 Euro Mitglieder,
 120 Euro Nichtmitglieder

Veranstaltung des AK Sozialrecht des BAV

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen

Referent: RA Wolfgang Ferner

Datum: 27.09.2006,
 16 bis 19 Uhr



**Erfolgreiches Paragraphenspiel
 oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
 Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

 Vor- und Zuname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

 Geburtsdatum

 Tel./Fax privat

 Tel./Fax gesch.



Wir unternehmen Sicherheit.

Termine

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Gebühr: 75 Euro Mitglieder,
150 Euro Nichtmitglieder

Das Fachbuch „Straßenverkehrsrecht - Handbuch“ 2. Auflage 2006, geb., Ladenpreis 69,- Euro, ist in der Teilnahmegebühr mitenthalten !

Veranstaltung des AK Verkehrsrecht und des BAV

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

AGB Kontrolle in der neuesten Rechtsprechung des BAG

Referentin: Karoline Noack,
RiArbG Berlin
Datum: 25.10.2006, 15 - 19 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

Gebühr: 50 Euro Mitglieder,
120 Euro Nichtmitglieder

Veranstaltung des AK Arbeitsrecht und des BAV

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Trennung und Scheidung – ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten?

Referentin: Sabine Hufschmidt,
RA und Mediatorin,
Florian P. Klampfer,
Familietherapeut
Datum: 26.10.2006, 17- 19 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG
Gebühr: 30 Euro Mitglieder,
70 Euro Nichtmitglieder

Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen

Referenten: VorRiKG
Joachim Stummeyer,
VorRLG a.D.
Wolfgang Mertins

Datum: 27.10.2006, 15- 18 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

Gebühr: 40 Euro Mitglieder,
90 Euro Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO



Auskünfte: Fax 251 32 63,
mail@berliner.anwaltsverein.de

Veranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung

Referenten: Frederik von Rumohr und
Christian Blum,
Unternehmensberatung
Blum|Fischer|Rumohr

Datum: 01.09.2006, 18- 21 Uhr

Gebühr: 80,- €

Aktuelle Praxisprobleme im Bankrecht

Referent: Richter am LG
Dr. Bernhard Dietrich
Datum: 22.09.2006:
Gebühr: 40,- €

Einführung in das Marketing von Rechtsanwaltskanzleien

Referent: RA Martin W.Huff
Datum: 29.09.2006
Gebühr: 50,- €

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Referenten: RAuN Wolfgang Gustavus,
Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder;
Steuerberater Frank Staenicke
Datum: 18.10.2006

Welche Gebühren übernimmt die Rechtsschutzversicherung jetzt? Referate und Diskussion mit Vertretern verschiedener Rechtsschutzversicherungen

Datum: 31.10.2006.
■
Ort: Rechtsanwaltskammer
Berlin,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43
Fax 030 - 306 931 - 99

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> Datum, Ort Unterschrift </div>
--	---

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
30.08.	RDG – Segen oder Fluch für den Verkehrsrechtler?	Podiumsdiskussion	BAV
30.08.	Berliner Abendseminar: Einstweilige Anordnungen in ZPO- und FGG-Familien-sachen	Roland Garbe	Deutsche AnwaltAkademie
31.08.-04.11.	96. Fachlehrgang Familienrecht		Deutsche AnwaltAkademie
31.08.-18.11.	51. Fachlehrgang Arbeitsrecht		Deutsche AnwaltAkademie
31.08.-25.11.	27. Fachlehrgang Verkehrsrecht		Deutsche AnwaltAkademie
31.08.-25.11.	7. Fachlehrgang Gewerblicher Rechtsschutz		Deutsche AnwaltAkademie
31.08.	Antidiskriminierungsgesetz - Schadensersatz vermeiden		IHK Berlin
01.09.	Vom Parteivertreter zum Konfliktmanager-Einführung		ZukunftSolutions
01.09.	2. Potsdamer Steuerforum		Universität Potsdam
01.09.	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung	Frederik von Rumohr, Christian Blum	RAK Berlin
01.-02.09.	5. LandesAnwaltsTag		LandesAnwaltVerein Sachsen-Anhalt
01.09.	4. DGFK Karriere-Forum		DGFK
02.09.	Vom Parteivertreter zum Konfliktmanager-Teil 1		ZukunftSolutions
04.-06.09.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 1	Dr. Raimond Emde, Dr. Michael Preisser	DAI
08.09.	Standesrecht unter dem Blickwinkel neuer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europarechts	Dr. Reinhard Gaier, Dr. Thekla Schleifenbaum	Institut für Notarrecht
08.-09.10.	Einführungseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung in Berlin
08.-09.09.	Intensivkurs Straßenverkehrsrecht	Dr. Manfred Siegmund, Dr. Arnim Wegner	DAI
09.09.	Corporate Information Security: rechtliche Vorgaben für die IT-Sicherheit im Unternehmen	Dr. Jyn Schultze-Melling	Deutsche AnwaltAkademie
13.09.	Rechtsprechungsübersicht Mietrecht		Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
13.09.	Zivilrechtliche Standards für Formulararbeitsverträge	Prof. Dr. Reinhard Singer	Juristische Gesellschaft zu Berlin
15.09.	Mietrecht in der Insolvenz	Dr. Andreas Schmidt	BAV
15.09.	1. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		Deutsche AnwaltAkademie
15.-16.09.	Aktuelles Familienrecht	Harald Vogel	DAI

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.09.	Verteidigungsstrategien und Ermittlungsmöglichkeiten bei Steuerdelikten und beim Zugriff der Steuerfahndung	Wolfgang Lübke	Deutsche AnwaltAkademie
16.09.	Workshop zur Rechtsschutzversicherung	Joachim Cornelius-Winkler	DAI
16.09.	Vom Parteivertreter zum Konfliktmanager - Teil 2		ZukunftSolutions
16.09.	Querschnittseminar SGB II III	Bernd Meisternst, Dr. Jürgen Brand	DAI
18.-20.09.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 1	Dr. Andreas Peters	DAI
18.-20.09.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 1		DAI
18.-23.09.	Woche der Rechtskultur		Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik
19.09.	Auswirkungen der geplanten Unterhaltsreform auf die Sozialhilfe	Liselotte Hecker-Schmidt	VHTS
20.09.	Das unterhaltsrechtliche Mandat und die Grundsicherung – Hartz IV für Praktiker des Familienrechts	Gunter Rudnik	BAV
21.-23.09.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 2		DAI
22.09.	Prozesstaktik	Günther Lausmann	Deutsche AnwaltAkademie
22.09.	Aktuelle Praxisprobleme im Bankrecht	Dr. Bernhard Dietrich	RAK Berlin
22.09.	Geld oder Leben: Verbrechen im Alltag	Prof. Dr. Reinhold Schlothauer	Deutsche AnwaltAkademie
23.09.	Fit im Versorgungsausgleich		ARBER Verlag
23.09.	Der Opferanwalt – der Rechtsanwalt als Beistand des Zeugen und des Nebenklägers	Klaus-Ulrich Tempke	Deutsche AnwaltAkademie
23.09.	Fit im WEG-Recht		ARBER Verlag
25.09.	20. Berliner Steuerforum		Berliner Steuergespräche
25./26.09.	Lehrgang Mobiliarvollstreckungs- und Insolvenzrecht Kurs 5 Regelinsolvenz		Juristische Seminare in Berlin
26.09.	Befangenheitsanträge im Zivil- und Strafprozess	Elgin Bröhmer	ARGE Anwältinnen
27.09.	Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen	Wolfgang Ferner	BAV
29.09.	Einführung in das Marketing von Rechtsanwaltskanzleien	Martin W. Huff	RAK Berlin
29.-30.09.	Testamentsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis	Dr. Hans-Hermann Klumpp, Prof. Dr. Wolfgang Reimann	DAI
30.09.	Vom Parteivertreter zum Konfliktmanager - Teil 3		ZukunftSolutions
01.10.	Fernstudium Rechtsfachwirt u. Notarfachwirt	TFH Berlin	
04.10.	Gebühren und Streitwerte im Arbeitsrecht (individual)	Wolfgang Daniels, Dorothee Dralle	Dralle Seminare

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.-07.10.	Aufbaukurs in Mediation- Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt Teil I	Sandra Walzberger	Amos Institut
13.10.	Neue Tendenzen im Steuerrecht	Heinz-Udo Amstädter	VHTS
13.-14.10.	1. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht		DAI
14.10.	Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag	Dr. Hans-Frieder Krauß	DAI
16.10.	Lehrgang Mobilienvollstreckungs- und Insolvenzrecht Kurs 6 Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung		Juristische Seminare in Berlin
17.10.	Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	Frauke Reekmann-Fiedler	VHTS
16.-18.10.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 3		DAI
18.10.	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus Jörg Schröder, Frank Staenicke	RAK Berlin
20.10.	9. Fachanwaltslehrgang im Bau- und Architektenrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	9. Fachanwaltslehrgang im Erbrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	9. Fachanwaltslehrgang im Miet- und Wohnungseigentumsrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	9. Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	43. Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	43. Fachanwaltslehrgang im Familienrecht		Juristische Fachseminare
20.10.	14. Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht		Juristische Fachseminare
23.-25.10.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 3		DAI
23.-25.10.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 4		DAI
25.10.	AGB Kontrolle in der neuesten Rechtsprechung des BAG	Karoline Noack	BAV
26.10.	Trennung und Scheidung – ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten?	Sabine Hufschmidt Florian P. Klampfer	BAV
26.-28.10.	Grundausbildung in Mediation - Modulare Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen Teil I	Sandra Walzberger	Amos Institut
26.-28.10.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 4		DAI
27.10.	Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen	Joachim Stummeyer	BAV
27.10.	Brennpunkte im Verkehrsrecht 10-Std.-Fortbildung gem. § 15 FAO	Detlef Burhoff, Lothar Jaeger Dr. Jan Luckey LL.M.	Juristische Fachseminare
31.10.	Welche Gebühren übernimmt die Rechtsschutzversicherung jetzt? – Referate und Diskussionen mit Vertretern verschiedener Rechtsschutzversicherungen		RAK Berlin

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuzulassungen
im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Anke Schiemann

Ahornweg 29, 14476 Groß Glienicke

Peter Vogl

Am Kirschfeld 4, 14532 Kleinmachnow

Dr. Franz-Martin Suchan

Menzelstraße 19, 14467 Potsdam

Katrín Balensiefer

Kunersdorfer Str. 8 b,

14552 Michendorf OT Wildenbruch

Katrín Schoefisch

c/o RAe Goldenstein & Partner

Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Michael Dettmann

Brandenburger Allee 4

14774 Brandenburg

Burkhard Schulenberg

Falkensteig 2, 14558 Nuthetal

Arne Schroeder

Hermann Elfleinstr. 21, 14467 Potsdam

Bettina Serin

Adolf-Kärger-Str. 5, 14542 Werder

Robert Biebl

Waldmüllerstraße 2, 14482 Potsdam

Nathalie Rau

Sankt Petri 2, 14776 Brandenburg

Manuela Milde

c/o RA Klose

Beyerstraße 2, 14469 Potsdam

Landgericht Neuruppin

Christoph Wenig

Emile Zola Str. 8, 16540 Neuendorf

Landgericht Frankfurt (Oder)

Ines Hodl

Am Fließ 27 b, 15366 Hoppegarten

Dr. Kamila Matthies

Gubener Str. 23 b,

15230 Frankfurt (Oder)

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin

Telefon (030) 24 62 90 0

(030) 24 62 90 12

(VRiLG a.D. Menzel)

Telefax (030) 24 62 90 25

info@notarkammer-berlin.de

www.notarkammer-berlin.de

I. Lehrbeauftragte
für Grundstücksrecht

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin sucht für den im Wintersemester 2007/2008 (ab Oktober 2007) beginnenden Studiengang „Rechtsmanagement“ Lehrbeauftragte für das Gebiet „Grundstücksrecht“. Das Entgelt beträgt 56,00 € für 90 min. Interessierte Notarinnen und Notare möchten sich bitte unmittelbar an die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Tel. 9021-0, Fax 9021-4057, E-Mail r.boettcher@fhvr-berlin.de, Internet www.fhvr-berlin.de wenden. Ansprechpartner ist der Dekan der Fachhochschule, Prof. Böttcher.

Versorgungswerk
der Rechtsanwälte
in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Telefon: (030) 887 182 518

Ergebnis der Wahlen zur 3. Vertreter-
versammlung des Versorgungswer-
kes der Rechtsanwälte in Berlin

In der Zeit vom 01.03.2006 bis zum 31.03.2006 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung in Form der Briefwahl statt.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 4 Abs. 1 RAVG Bln aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks. Darüber hinaus waren die in § 5 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wählbar und wahlberechtigt waren nur Mitglieder des Versorgungswerks. Sechszunddreißig Kolleginnen und Kollegen wurden von den

2. Ausbildung

Ausbildung zur/zum
Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in (RAK)

-berufsbegleitend-

4 Semester, 8:00 - 15:00 Uhr, 14-tägig

Beginn: 10. Juni 2006

- Einstieg ab 02.09.2006 noch möglich -

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis

Gebühren: 2.100,00 €, Prüfungsgebühr extra, Ratenzahlung möglich

Beratung und Anmeldung ab sofort

URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

Tel. 0331 888580 -

www.uraniaschulhaus.de - Mail: info@uraniaschulhaus.de

Mitgeteilt

Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen.

Das in der für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am 03. April 2006 festgestellte Wahlergebnis wurde am 05. Mai 2006 im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 1642) sowie im Berliner Anwaltsblatt 5/2006, S. 176 veröffentlicht.

Die Präsidentin des Versorgungswerkes hat am 16. Mai 2006 als wahlberechtigtes Mitglied das Ergebnis der Wahlfeststellung angefochten, da das Ergebnis der Auszählung mit den tatsächlich abgegebenen Stimmen nicht übereinstimmte.

Der Wahlvorstand hat die Anfechtung als begründet angesehen und auf Berichtigung der Wahlfeststellung gemäß § 5 (2) 2. der Wahlordnung (ABl. 2005, S. 4168) erkannt.

In der für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am 19. Juni 2006 (ABl. S. 1841) wurden unter Aufsicht eines Notars die in der Wahlzeit abgegebenen Stimmen erneut geprüft und ausgezählt. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses wurde gleichzeitig die Wahlfeststellung vom 3. April 2006 wie folgt berichtigt:

Von den 5670 wahlberechtigten Mitgliedern des Versorgungswerkes gaben 1297 ihre Stimme ab. Von diesen Stimmabgaben waren 60 ungültig. 2 weitere Stimmabgaben gingen nach der Auszählung vom 3. April 2006 ein und waren damit ebenso ungültig. Es verblieben damit 1237 gültige Stimmabgaben. Bei den gültigen Stimmabgaben gab es 2 Enthaltungen, 6 ungültige Stimmzettel und 1229 gültige Stimmzettel.

Die Auszählung der gültigen Stimmzettel ergab folgende Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

	Stimmen
Becker, Eva	391
Becker-Lühl, Hans-Günther	182
Beckmann, Dr. Rüdiger	362
Bethge, Jens	297

Caspers, Markus	248
Eis, Julia	471
Fenski, Barbara	370
Fernholz, Elke	340
Günther, Björn	240
Herma, Michael	259
Junggeburth, Peter	236
Kattermann, Claudia	376
Keul, Dr. Thomas	303
Klein, Anne	561
Kliem, Lukas A.	199
Koritz, Dr. Nikola	373
Krautzig, Uwe	221
Lattek, Susanne	334
Mechtel, Dan	187
Niclas, Vilma	311
Reeckmann-Fiedler, Frauke	377
Schlechta, Bettina	267
Schulte, Ursula	300
Seibeld, Cornelia	335
Siegfried, Dirk	306
Sommer, Tobias	313
Stapenhorst, Dr. Hermann	368
Staudacher, Thomas	305
Storim, Daniel	204
Stötzel, Thomas	314
Trauer, Ines	348
Unverdorben, Martin	320
Vandrey, Christine	394
Wesser, Marc	268
Wildvang, Wiebke	369
Wille, Dr. Sebastian	404

Als Mitglied in die Vertreterversammlung sind somit folgende fünfzehn Bewerber gewählt:

- Anne Klein
- Julia Eis
- Dr. Sebastian Wille
- Christine Vandrey
- Eva Becker
- Frauke Reeckmann-Fiedler

- Claudia Kattermann
- Dr. Nikola Koritz
- Barbara Fenski
- Wiebke Wildvang
- Dr. Hermann Stapenhorst
- Dr. Rüdiger Beckmann
- Ines Trauer
- Elke Fernholz
- Cornelia Seibeld

Folgende 15 Bewerberinnen und Bewerber wurden als Ersatzmitglieder gewählt:

- Susanne Lattek
- Martin Unverdorben
- Thomas Stötzel
- Tobias Sommer
- Vilma Niclas
- Dirk Siegfried
- Thomas Staudacher
- Dr. Thomas Keul
- Ursula Schulte
- Jens Bethge
- Marc Wesser
- Bettina Schlechta
- Michael Herma
- Markus Caspers
- Björn Günther

Der Wahlvorstand bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Bereitschaft, an der Arbeit in der Vertreterversammlung als demokratisch gewähltem Organ des Versorgungswerkes mitzuwirken und gratuliert den Gewählten ganz herzlich zu Ihrer Wahl.

Die Vertreterversammlung tritt gemäß § 6 der Wahlordnung innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Anne Klein
Vorsitzende des Wahlvorstands



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 5 Module, 130 Stunden, ab 26.Okt.06 in Berlin

Kompaktausbildung: 14 Tage intensiv, Bodensee oder Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Neue Fachanwaltschaften ab 1.11.2006

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 03.04.2006 zur Einführung der Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht und für Informations-technologierecht werden am 01.11.2006 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 04.07.2006 hat die Bundesministerin für Justiz der BRAK mitgeteilt, dass sie gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 03.04.2006 zur Änderung der Fachanwaltsordnung keine Bedenken hat.

Die Beschlüsse werden im Heft 4/2006 der *BRAK-Mitteilungen* im August verkündet und können somit gem. § 26 Abs. 1 FAO am 01.11.06 in Kraft treten.

Wer an einer Mitarbeit in den nach § 17 FAO neu zu bildenden Fachanwaltsausschüssen interessiert ist, wird gebeten, sich **bis zum 18.10.2006** bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Einstweilige Verfügungen wegen unerlaubter Werbung mit Fachanwaltstitel

Die 15. und die 16. Kammer des LG Berlin haben zwei Kammermitgliedern per einstweiliger Verfügung vom 12.07. bzw. 11.07.2006 untersagt, weiterhin in Branchenverzeichnissen wie den Gelben Seiten unerlaubt mit einem Fachanwaltstitel zu werben.

Der dringende Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5 Abs.2 Nr.3 UWG war nach Ansicht des Landgerichts nicht nur in dem Fall der 16. Kammer (Gz. 16 O 643/06) gegeben, in dem das Kammermitglied in der Rubrik der Fachanwälte warb, ohne bereits die Zulassung als Fachanwalt zu besitzen.

Auch wenn in der Werbeanzeige nur Tätigkeitsschwerpunkte angegeben werden, liegt darin eine Täuschung des Publikums, wenn der Anwalt in der Rubrik der Fachanwälte wirbt, ohne bereits Fachanwalt zu sein. Über diese Konstellation hatte die 15. Kammer (Gz. 15 O 519/06) zu entscheiden. Beide

Kammern hielten über die Antragsgegner jeweils fest: „Dass er die Zulassung beantragt hat und möglicherweise auch erhalten wird, beseitigt die Täuschung nicht“.

Die einstweiligen Verfügungen hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin beantragt, nachdem die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung vorab abgelehnt worden war. Die Kammer ist gem. § 8 Abs.3 Nr.2 UWG zur Geltendmachung des Anspruchs befugt, da sie auch die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahrnimmt und fördert.

Der Gesamtvorstand hatte in der Sitzung am 10.5.2006 beschlossen (vgl. *Kammerton* 6/2006, S.226), dass gegen die unerlaubte Werbung mit einem Fachanwaltstitel wettbewerbsrechtlich und/oder durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur berufsrechtlichen Ahndung vorgegangen werden soll.

RA Benno Schick

Mehr als 11.000 Mitglieder

Die RAK Berlin hat seit Anfang Juli 2006 mehr als 11.000 Mitglieder: Die Mitgliederzahl betrug am 01.08.2006 genau 11.040 Mitglieder. Am 31.12.2005 lag die Mitgliederzahl bei 10.742 und war gegenüber dem Vorjahr um 5,18% gestiegen. Dies war der stärkste Anstieg aller regionaler Kammern.

Der Anstieg vom 31.12.2005 bis zur Jahresmitte 2006 lag bei 2,53%, so dass sich die Steigerungsrate kaum geändert hat. 1995 hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin 5.114 Mitglieder, 1990 waren es 3.330.

In den sechziger Jahren war es ganz anders: Es kam wiederholt zu einem geringfügigen Mitgliederschwund (1960: - 8 Mitglieder; 1961: -36; 1962: -38; 1963: - 8; aber auch 1980: - 34).

Umfrage zu Sammelterminen

Zwei Kammermitglieder haben der RAK Berlin vor kurzem schriftlich mitgeteilt, dass die Gerichte in Berlin und in Brandenburg zunehmend Sammeltermine abhielten und dies zu erheblichen Wartezeiten führe.

Der Grund für die Wartezeit: Der bei den Sammelterminen zur Verfügung stehende Verhandlungszeitraum reiche nicht für eine sachgemäße Behandlung des Prozessstoffes.

Die Rechtsanwaltskammer bittet die Mitglieder um eine kurze Rückmeldung (z.B. an presse@rak-berlin.de oder an die Fax-Nr. 306 931 - 99) bis zum 15.09.2006, ob auch sie Sammeltermine wahrnehmen müssen, die mit erheblichen Wartezeiten verbunden sind.

Immer weniger Ausbildungsverhältnisse

Warum gehen die Ausbildungsstellen für Reno-Fachkräfte weiter zurück?

Aus der von der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlichten Ausbildungsstatistik geht hervor, dass die Anzahl der bei den Rechtsanwaltskammern registrierten Ausbildungsverhältnisse weiter zurückgeht.

Am 31.12.2005 waren für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten insgesamt 22.148 Ausbildungsverhältnisse registriert. Dies sind 4,1% weniger als zum Jahresende 2004 (24.025 Ausbildungsplätze). Der Rückgang wird auch an der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge deutlich. In Berlin wurden 2005 nur noch 311 neue Verträge eingetragen, 2004 waren es noch 349 und vor fünf Jahren 449 Verträge.

Im ersten Ausbildungsbericht des Berufsverbandes der freien Berufe für das Jahr 2006, der Ende Juni veröffentlicht wurde, ergibt sich aus einer Umfrage: 26,3% der Freiberufler erklärten auf die

Frage, warum sie nicht ausbildeten, dass die eigene Ausbildung zu aufwändig sei bzw. die finanzielle Lage eine Ausbildung nicht zulasse. Die meisten Befragten, 35 %, gaben an, dass sie die Auszubildenden nicht übernehmen könnten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu bemerkt, dass die Kolleginnen und Kollegen kein schlechtes Gewissen haben müssten, wenn sie die Auszubildenden später nicht übernehmen könnten, da die Ausbildung selbst im Vordergrund stehe und nicht die Übernahme.

Im *Anwaltsblatt 7/2006*, S.449ff. beschreibt Rechtsanwalt Marcus Creutz in „Wahrheiten und Unwahrheiten zum Rückgang der Ausbildungsstellen für Reno-Fachkräfte“, dass der Beruf der „Reno-Fachkraft“ bei den Jugendlichen zu wenig präsent sowie möglicherweise zunächst zu wenig attraktiv sei und die Bewerbungen aus diesem Grund zurückgingen.

Andererseits begründet er die fehlende Ausbildungsbereitschaft vieler Anwälte mit deren schlechter finanziellen Situation. Dass es allerdings aufgrund der demographischen Entwicklung langfristig ein Eigentor sein könnte, nicht auszubilden, schildert in dem Beitrag der Ausbildungsvermittler Georg Dick: „Alle diejenigen, die heute keine qualifizierten Kräfte ausbilden, werden es bereuen und qualifizierte Kräfte suchen“.

Für die Anwaltschaft könnte der Bedarf an Auszubildenden bereits 2007 steigen, wenn sich in den Kanzleien bemerkbar macht, dass Umschüler kaum noch zur Verfügung stehen - seitdem die Bundesagentur für Arbeit Gruppenumschulungen nicht mehr bewilligt. Hierauf hat die Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin, Marion Pietrusky, im *Jahresbericht 2005 der Rechtsanwaltskammer Berlin*, S.9, hingewiesen.

RA Benno Schick



125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin: Festschrift erscheint voraussichtlich Ende September

Zu ihrem 125-jährigen Bestehen legt die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Jubiläumsschrift vor, die ihre Geschichte von der Gründung bis zum heutigen Tag nachzeichnet und auch einen Ausblick in die Zukunft wagt.

Die Festschrift wird voraussichtlich Ende September 2006 erscheinen. Die Kammermitglieder können sich die Festschrift anschließend kostenlos abholen.

Auf der Website der RAK Berlin und im Kammerton wird mitgeteilt, ab welchem Zeitpunkt dies möglich ist.

Die Festschrift beschreibt glanzvolle Ereignisse und herausragende Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer Berlin ihre heutige Gestalt gaben.

Es setzt sich aber auch mit unrühmlichen Epochen auseinander. Die Lektüre der Dokumentation macht deutlich, dass die Historie der Berliner Anwaltskammer in vielen Teilen ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Verhältnisse darstellt.

Die Autoren illustrieren ihre Beiträge mit Zeitdokumenten, die bislang in verborgenen Archiven lagerten und größtenteils erstmalig gesichtet und ausgewertet wurden. Vor diesem historischen Hintergrund ist das Werk ein Plädoyer für die freie Advokatur, bis heute die wesentliche Voraussetzung einer unabhängigen anwaltlichen Tätigkeit.

Anwaltsforum und neuer Leitfaden der BRAK

Im Rahmen der Initiative "Anwälte mit Recht im Markt" hat die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt ein Anwaltsforum geöffnet. Das Forum bietet unter www.anwaelte-im-markt.de (Erstmaligen Zugang zur Internetseite unter Email mit "Anwalt" und mit dem Passwort "Fitmacher") registrierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit, sich zu den folgenden fünf Themengebieten auszutauschen: *Rechtsanwaltsvergütung, Anwaltsmarketing, Fortbildung, Verständlichkeit und Transparenz der Beratung, Berufsbild Anwalt.*

Der Leitfaden *Mandantenbindung und Akquise* kann nun als dritter und letzter Leitfaden der Initiative "Anwälte mit Recht im Markt" bestellt werden. Auf der übernächsten Seite findet sich das aktuelle Bestellformular.

WM-Nachlese

In den Räumen der RAK Berlin war die Fußball-WM zwei Mal zu sehen: Nach der gemeinsamen Vorstandssitzung mit der RAK Brandenburg am 14.06.2006 sahen sich einige Vorstandsmitglieder das Spiel *Deutschland - Polen* an. Am 27.06.2006 (s. Foto unten) war das Team Berlin, die Fußballmannschaft der Berliner Anwälte (vgl. *Kammerton 6/2006, S.228*), zu Gast beim Achtelfinale: *Brasilien - Ghana*. Foto: Schick



Neues unter www.rak-berlin.de

Die Website der Rechtsanwaltskammer wird seit Anfang Juni 2006 fast täglich durch neuen Meldungen aktualisiert, die für die Berliner Anwaltschaft und für die Rechtsuchenden von Bedeutung sind: Etwa weil es sich um aktuelle berufsrechtliche Entscheidungen der Gerichte, Mitteilungen des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Kammer oder andere hilfreiche Informationen, zum Beispiel von Kammermitgliedern, von der Bundesrechtsanwaltskammer oder aus den Medien handelt.

Am häufigsten geändert wird unter *Aktuelles* der Bereich *Nachrichten*. Die aktuellste Nachricht ist auf der Eingangsseite zu sehen. Ständig geändert werden unter *Aktuelles* auch die *Termine*, die darüber Auskunft geben, welche Veranstaltungen die RAK Berlin anbietet und welche Termine ausgebucht sind. Referendare erhalten in der *Referendarausbildung* Skripten und Terminangaben. Viel genutzt wird unter *Über die RAK* auch der *Anzeigenmarkt*, auf dem für die Dauer von zwei Monaten vor allem Stellengesuche und Stellenangebote kostenfrei eingestellt werden können. Kammermitglieder können wichtige Informationen, die sich für eine Meldung auf der Website eignen, RA Benno Schick, dem Referenten der Kammer für Öffentlichkeitsarbeit, telefonisch (Tel. 306 931 - 43) oder über schick@rak-berlin.de mitteilen.

In den vergangenen Wochen wurden u.a. folgende Nachrichten eingestellt:

- 03.08.: Kommentar der Kammerpräsidentin zur Funktionalen Zweigliedrigkeit
- 02.08.: Plädoyers für neuen Wettbewerb in Caen bis 13.11.2006 einzureichen
- 01.08.: Gründungszuschuss löst Ich-AG und Überbrückungsgeld ab
- 31.07.: Georgische Juristenvereinigung zu Gast bei der Rechtsanwaltskammer
- 27.07.: Start des Anwaltsforums der BRAK
- 26.07.: BGH: Gefahr für Rechtsuchende entfällt bei Vermögensverfall nur selten
- 24.07.: Technische Probleme bei externem Anwaltssekretariat möglich
- 20.07.: Vorstandsmitglieder im ZDF zu Vergütungsvereinbarungen
- 18.07.: BGH: Vermögensberatung bei Bank nicht mit Anwaltsberuf vereinbar
- 17.07.: Einstw. Verfügungen des LG Berlin wg. unerlaubter Werbung mit FA-Titel
- 14.07.: Umfrage zu Wartezeiten bei Berliner und Brandenburger Gerichten
- 13.07.: BVerfG zum Rechtsschutz gegen Bestellung eines Insolvenzverwalters
- 13.07.: Beschluss des BAG zu Einigungsgebühr bei Rücknahme der Kündigung
- 12.07.: FAZ über frauenfreie Zonen in Großkanzleien
- 12.07.: Neue Auflage des BRAK-Heftes mit BORA und FAO
- 10.07. Neue Fachanwaltschaften ab 01.11.2006
- 10.07.: Die BRAK informiert über aktuelle Gesetzgebungsverfahren
- 06.07.: RAK Berlin hat jetzt mehr als 11.000 Mitglieder
- 05.07.: Zentrales Mahngericht für Berlin und Brandenburg eröffnet
- 05.07.: AGH Berlin zur unterlassenen Mitteilung über Kanzleiverlegung
- 26.06.: Fragen an RA Eisenberg zur unerlaubten Werbung mit FA-Titel
- 22.06. Daten der statistischen Landesämter: Weniger Auszubildende
- 20.06.: Kammerpräsidentin in Berliner Zeitung zur Neuregelung im RVG
- 19.06.: Sachverständige für Kanzleibewertungen gesucht
- 17.06.: Neue Adresse des VG Cottbus
- 16.06.: Anwaltsweltmeisterschaft im Cricket: Deutsche gewinnen
- 15.06.: Neues Mandantenwörterbuch erschienen
- 15.06.: BVerfG verhängt erneut Missbrauchsgebühr gegen Rechtsanwalt
- 13.06.: Förderpreis für Arbeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung
- 12.06.: Anzahl der Notare rückläufig



Besser, Ihr Mandant versteht Sie gleich

Anwaltssprache gilt als unverständlich. Beweisen Sie das Gegenteil!

Jeden Tag Schriftsätze verfassen, verhandeln, subsumieren: Hier kommt es auf juristisch präzise Sprache an. Doch im Mandantengespräch baut juristische Sprache nur unnötige Barrieren auf. Viele Mandanten fragen bei unbekanntem Fachausdrücken nicht mehr nach. Sie suchen sich einen Berater, der ihre Sprache spricht. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

So signalisieren Sie Verständnis:

Mit dem neuen „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“ von BRAK und Langenscheidt zeigen Sie, dass Sie Ihre Mandanten im juristischen Sprachdschungel nicht alleine lassen. Bestellen Sie per Fax über das Bestellformular auf der Rückseite oder online auf www.anwaelte-im-markt.de

Mehr praxisnahe Hilfen:

Jetzt erhältlich: Der **Leitfaden „PR & Werbung“**. Er bietet eine praxisnahe Anleitung, wie Sie die Außendarstellung Ihrer Kanzlei verbessern. Mehr Informationen und alle Angebote der Initiative unter www.anwaelte-im-markt.de. Ihre Zugangsdaten: Login: **Anwalt**, Passwort: **Fitmacher**.

Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.

**Sie bereiten sich vor.
Wir helfen Ihnen dabei.**

Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal www.anwaelte-im-markt.de im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Herbst 06	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Meine Daten:

Titel:

Name:

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wichtig! Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)

TOP im...

Vorstandssitzung am 12.Juli 2006

Geltung des § 14 BORA bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt

§14 S.2 BORA bestimmt, dass der Rechtsanwalt dem Absender bei nicht ordnungsgemäßen Zustellungen unverzüglich mitteilen muss, dass er die Mitwirkung verweigere.

Bei gerichtlichen Zustellungen hatte der Vorstand 2002 die Auffassung vertreten, dass der Rechtsanwalt bei unfrankiert zugesandten Empfangsbekennnissen der Verpflichtung gem. §14 S.2 BORA unterliegt, den mangelhaften Mitwirkungswillen gegenüber dem Gericht - z.B. vorab - zu bekunden. 2002 tauchte diese Frage auf, als der Gesetzgeber den Anwälten in § 174 ZPO die Verpflichtung auferlegte, Empfangsbekennnisse auch dann zurückzusenden, wenn diese nicht vorfrankiert sind.

In der Vorstandssitzung am 12.07.2006 befasste sich der Vorstand nun mit der Konstellation, dass ein Beschwerdegegner bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt ein unfrankiertes Empfangsbekennnis nicht zurücksandte und dem Absender keine Mitteilung machte. Anders als im gerichtlichen Bereich ist eine Vorab-Mitteilung, dass man bei fehlerhafter Zustellung nicht mitwirken wolle, nicht praktikabel. Es wurde erörtert, ob in diesen Fällen die Mitteilungspflicht nach § 14S.2 BORA besteht.

Im Vorstand wurde in Frage gestellt, ob hier die Anwälte durch eine Befolgung des §14 BORA gegen den Willen des Mandanten handeln und ob nicht alleine der Absender kontrollieren müsse, ob das EB ausreichend frankiert ist.

Die Mehrheit des Vorstandes sah die Interessen der Mandanten allerdings gewahrt, da die Mitwirkung an einem nicht ordnungsgemäßen Zustellversuch auch bei einer Mitteilung an den Absender verweigert werden könne.

Der Vorstand beschloss, dass im vereinfachten Zustellungsverfahren von Anwalt zu Anwalt der Wortlaut des §14 S.2 BORA den Empfänger dazu verpflichtet, den mangelnden Mitwirkungswillen bei einem Zustellversuch mit unfrankiertem Empfangsbekennnis der Gegenseite mitzuteilen; auf ein Verschulden des Absenders komme es nicht an.

Anwendung des neuen §7 BORA

Im Vorstand wird diskutiert, ob eine Verwaltungspraxis für die Anwendung des neuen §7 BORA vorgegeben werden soll. Hiervon wird abgesehen, da die Satzungsversammlung in absehbarer Zeit eine amtliche Begründung vorlegen will.

Der Vorstand hält allerdings an der Auffassung fest, dass die Verknüpfung eines qualifizierenden Zusatzes (z.B. "Spezialist") mit einem durch eine Fachanwaltsbezeichnung belegten, deckungsgleichen Rechtsgebiet unzulässig ist.

Menschenrechtspreis des Europäischen Menschenrechtsinstituts

RA Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, berichtete auf der Vorstandssitzung, dass das Europäische Menschenrechtsinstitut den diesjährigen Menschenrechtspreis ("Ludovic-Trarieux International Human Rights Prize") an den Menschenrechtsanwalt Parvez Imroz aus Jammu und Kashmir (Indien) verliehen habe. Seit etwa 10 Jahren vertritt Parvez Imroz die Rechte der Eltern von verschwundenen Personen. 2005 wurde er kurzzeitig verhaftet und erklärte anschließend, er müsse sich versteckt halten, da sein Leben in Gefahr sei.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin war dieses Jahr erstmals in der Jury vertreten.

Vorstandsmitglieder im ZDF zur Neuregelung des RVG

Am 19.07.2006 haben im ZDF-Morgenmagazin verschiedene Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin Stellung bezogen zu der Neuregelung im RVG, die seit dem 01.07.2006 Vergütungsvereinbarungen für die außergerichtliche Beratung vorsieht.

Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Ehrig führte als Vorteil der Neuregelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an, dass sie zu mehr Transparenz für den Mandanten führe, fügte aber hinzu, dass es schwierig sein könne, gleich zu Beginn ohne Kenntnis der Details über das Honorar zu sprechen.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen merkte zur Diskussion über Dumpingpreise von Kanzleien an, dass die Anwälte ihr Know-How nicht in China produzieren lassen könnten. Flächendeckende Dumpingpreise würden sich letztendlich zu Lasten der Verbraucher auswirken.

Im anschließenden ZDF-Chat erläuterte Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin, welche Auswirkungen die Neuregelung für die Mandanten hat. Das Chatprotokoll findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Für Rechtsuchende/Häufige Fragen*.

Kammerpräsidentin zu den Plänen der Jumiko

In einem Kommentar auf S. 263 ff. hat Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen deutliche Kritik an den Vorschlägen der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 01./02.06.06 zur Einschränkung der Rechtsmittel im Zivil- und im Strafprozess geübt. Dr. v. Galen kann eine plausible Begründung für die Vorschläge nicht finden und vermutet, dass es allein um Einsparungen geht, ohne dass die Justizminister dies offen zugeben.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm und Anmeldeunterlagen finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Anmeldung per Fax auch auf der folgenden Seite.

Bitte beachten Sie auf unserer Website auch die zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte, die wir zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) in Berlin anbieten.

Vergütungsvereinbarungen in der Praxis: Änderung des § 34 RVG Nr. 2100 ff zum 01.07.06

Freitag, 25.08.2006, 14 - 19 Uhr in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: RAuN Herbert P. Schons, I.Vizepräsident und Vors. der Gebührenabt. der RAK Düsseldorf. Teilnahmegebühr: 50,- Euro.

Am 01.07.2006 werden die Nr. 2100 f. des Vergütungsrechts durch den neu gestalteten § 34 RVG ersetzt, der den Rechtsanwalt im gesamten außergerichtl. Beratungsbereich nunmehr zu völligem Umdenken zwingt. *Ausführliches Programm auf der Website. Stichwort für die Überweisung: Vergütungsvereinbarungen am 25.08.06*

Aktuell: Das neue Antidiskriminierungsgesetz

(„Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG“) in der anwaltlichen Beratungspraxis

Donnerstag, 07.09.2006, 15 - 19 Uhr, im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10, EG, 10179 Berlin, Gebühr: 50,- Euro.
Dozent: RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz RAe, Stuttgart, Mitherausgeber der NZA und der AP.
Das AGG wird nun wahrscheinlich am 01.09.2006 in Kraft treten. RA Dr. Bauer, nicht zuletzt auf Grund vielfacher Veröffentlichungen zum Antidiskriminierungsrecht Experte, führt in den Problembereich ein und beantwortet unter anderem folgende Fragen: Welche Bedeutung hat das Gesetz für Ihre tägliche Beratungspraxis? Welche Schadensersatzansprüche drohen Ihren Mandanten bei unzulässiger Diskriminierung? *Stichwort für die Überweisung: Gleichbehandlungsgesetz am 07.09.2006*

Aktuelle Praxisprobleme im Bankrecht

Freitag, 22.09.2006, 14 - 18 Uhr, in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: Richter am LG Dr. Bernhard Dietrich. Dr. Dietrich gehört einer Bankkammer des LG Berlin an. Gebühr: 40,- Euro.

Die Veranstaltung geht auf diejenigen Probleme ein, die das zivilrechtliche Anwaltsmandat mit Bankberührung hauptsächlich prägen. Hier sind durch jüngste Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (Oktober 2005) und des BGH (Mai 2006) große Änderungen eingetreten. *Programm auf der Website. Stichwort für die Überweisung: Bankrecht am 22.09.06*

Einführung in das Marketing von Rechtsanwaltskanzleien

Freitag, 29.09.2006, 14 - 18 Uhr in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: RA Martin W. Huff, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Verlagskonzerns Wolters Kluwer Deutschland, zuvor lange Jahre Chefredakteur der NJW. Seit März 2006 Mitglied im Vorstand der RAK Köln, Teilnahmegebühr: 50,- Euro.

Themenschwerpunkte sind: 1.) Verständnis von Marketing 2.) Der Auftritt der Kanzlei nach innen und außen 3.) Die Suche nach der richtigen Strategie 4.) Öffentlichkeitsarbeit der Kanzlei *Stichwort für die Überweisung: Marketing am 29.09.06*

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Mittwoch, 18.10.2006, 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, Littenstr.9. Teilnahme kostenlos. Auch für Nicht-Mitglieder aus Berlin offen.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, wird die Voraussetzungen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht schildern; Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder wird beschreiben, welches Kapital für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig ist; Steuerberater Frank Staenicke legt dar, wie die Kanzlei strukturmäßig organisiert ist, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten, und welche Aufzeichnungen für die Steuer vom Anwalt zu leisten sind. **Anmeldung erforderlich.**

**Welche Gebühren übernimmt jetzt die Rechtsschutzversicherung?
Diskussion mit Vertretern der Rechtsschutzversicherungen**

Dienstag, 31.10.2006, 17 - 20 Uhr, in den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht, Littenstraße 10, Erdgeschoss (hinter dem Innenhof), 10179 Berlin; Die Veranstaltung ist gebührenfrei. Wir bitten um rechtzeitige **Anmeldung**. Bitte teilen Sie mit, falls Sie trotz Anmeldung nicht kommen können, damit andere Interessenten nachrücken können.

Die Rechtsschutzversicherer überweisen jährlich rund 2 Mill. Euro an Rechtsanwälte. Welche Voraussetzungen für die Gebührenzahlungen gelten zur Zeit?

Nach einer kurzen Einführung durch den Abteilungsleiter Unfall, Rechtsschutz und Luftfahrt beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herrn Thomas Lämmerich, werden Jutta Prinz, die Regionalleiterin der ARAG, und Silvia Brückner, Leiterin des Schadensbüros der DAS, mit dem Vizepräsidenten der RAK Berlin Wolfgang Gustavus und dem Vorstandsmitglied Gregor Samimi folgende Themen diskutieren: *Angemessenheit der Gebühren im Zivil- und Strafrecht/ die Mittelgebühr/ Ermittlung der Streitwerte/ Beratungs-, Geschäfts-, Terminsgebühr/ außergerichtliche und gerichtliche Gebühren im Arbeitsrecht/ Selbstbehalt der Versicherungsnehmer.*

Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro

Freitag, 03.11.2006, 9.30 - 18 Uhr, in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage, Littenstr.9, 10179 Berlin.

Referent: Rechtsanwalt, FASr, vBP Kurt-Christoph Landsberg; Programm auf der Website

Die Kosten betragen € 40,- pro Person. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutsche Bank, BLZ 100 700 24, Kto-Nr. 1303 452 00, Stichwort f. Überweisung: Fortbildung Buchführung am 03.11.2006

Haftungsrecht der Rechtsanwälte - Aktuelles zum Regressverfahren

Mittwoch, 29.11.2006, 17 - 19 Uhr, in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin

Dozent: Rechtsanwalt Dr.Christian Köhler

Themenschwerpunkte: Mandatsaufnahme und Bearbeitung einer Regressangelegenheit / Eigenes Verhalten nach der Ankündigung einer Inanspruchnahme / Exkurs: Recht der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer / Materielle Grundlagen des Haftungsrechts der Rechtsanwälte / Beweislast im Regressverfahren, insbesondere der Beweis von Negativen / Verjährung von Ersatzansprüchen / ausgewählte Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte.

Teilnahmegebühr: 20,- Euro. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, Stichwort für die Überweisung: Fortbildung Haftungsrecht am 29.11.06

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde
ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Teilnahmegebühr verbindlich.
Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Rechtsschutz schützt nicht vor Schaden

Erhebt ein Anwalt schuldhaft eine unschlüssige Klage, kann er sich bei einem rechtsschutzversicherten Mandanten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer schadenersatzpflichtig machen. Dessen Deckungszusage stellt kein Mitverschulden dar. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt hatte im Auftrag seines Mandanten eine Entschädigung wegen eines Brandschadens gegen den Versicherer des Mandanten im Klagewege geltend gemacht. Nach § 15 Nr. 4 VBG stand dem Mandanten die Entschädigung in der verlangten Höhe nur dann zu, wenn eine bestimmte Verwendung der Entschädigung sichergestellt sei. Hierauf wurden Anwalt und Mandant bereits vorprozessual hingewiesen. Da auch im Prozess diese Voraussetzung nicht dargelegt werden konnte, nahm der Anwalt die Klage zurück. Der Mandant wurde mit den Kosten des Rechtsstreits belastet. In dem ansch-

ließenden Prozess um den Schadenersatz in Höhe der Kosten des Rechtsstreits argumentierte der Anwalt, der die unschlüssige Klage schuldhaft erhoben hatte, dem Mandanten sei ja gar kein Schaden entstanden, da er rechtsschutzversichert gewesen sei. Das OLG Koblenz sah dies anders. Richtig sei, dass der Schaden nicht unmittelbar beim Mandanten liege. Jedoch gehe der Schadenersatzanspruch gemäß § 20 Abs. 2 ARB auf den Rechtsschutzversicherer über. Diesem sei auch durch die Deckungszusage kein Mitverschulden vorzuwerfen. Der Rechtsschutzversicherer sei nicht Erfüllungsgehilfe des Mandanten als ursprünglichem Anspruchsinhaber. Anwaltsvertrag und Versicherungsvertrag müssten strikt voneinander getrennt betrachtet werden. Darüber hinaus sei es überaus fraglich, ob ein Versicherer verpflichtet ist, die Erfolgsaussichten einer Sache zu prüfen. Unter diesem Gesichtspunkt könne die Deckungszusage überhaupt kein Mitverschulden begründen.

OLG Koblenz, Urteil vom 16.2.2006 – Az.: 5 U 271/05

(Eike Böttcher)

Dumme Dienstaufsicht?

Die Äußerung eines Richters, ob ein Parteivertreter ihn nicht verstehen wolle oder zu dumm sei, ihm zu folgen, unterfällt der Dienstaufsicht, sofern sie den sachlichen Inhalt der Entscheidung nicht berührt. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit, der die Auslegung eines Vermächtnisses zum Gegenstand hatte, bekamen sich zwei Richter in die Haare. Der eine auf der Richterbank, der als Rechtsvertreter auf Parteiseite. Im Rahmen eines Streitgespräches um die unterschiedliche

Rechtsauffassung warf der Parteirichter seinem Kollegen nach dessen Darstellung Voreingenommenheit vor. Als der Parteirichter dann ankündigte, den Saal zu verlassen, gipfelte die Diskussion in der Frage nach der Zulässigkeit eines Versäumnisurteils. Streitpunkt war jedoch die Äußerung des in der Richterfunktion anwesenden Richters, ob sein Kollege „ihn nicht verstehen wolle oder zu dumm sei, ihm zu folgen“. Dies zog eine Dienstaufsichtsbeschwerde nach sich, die wiederum einen Vorhalt und eine Ermahnung nebst Eintrag in der Personalakte des Richters zur Folge hatte. Gegen diese Maßnahme der Dienstaufsicht wendete sich der eigentliche Richter in diesem Streit. Leider erfolglos, wie der BGH jetzt entschied. Der Vorhalt und die Ermahnung im Bescheid des Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern vom 22. Januar 2003 beeinträchtigen die Unabhängigkeit des Antragstellers nicht, so die Karlsruher Richter. Die richterliche Amtsführung unterliege insoweit der Dienstaufsicht, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht. Zur äußeren Form der Erledigung der Amtsgeschäfte könne auch die Art und Weise gehören, wie der Richter auf die Parteien oder deren Prozessvertreter in einer Verhandlung einwirkt. Wenn sie den sachlichen Inhalt einer Entscheidung nicht mitbestimmen, könnten „verbale Exzesse“ der Dienstaufsicht unterfallen. Die Äußerung des Richters, ob ihn sein Kollege nicht verstehen wolle oder zu dumm sei, ihm zu folgen, habe der Dienstgerichtshof in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als der Dienstaufsicht unterfallenden „verbalen Exzess“ in diesem Sinne eingeordnet. Die Äußerung des Antragstellers greife die Persönlichkeit des Z. an und sei geeignet, sie herabzuwürdigen. Es komme, entgegen der Ansicht des Antragstellers, nicht darauf an, ob sie als Beleidigung im Sinne des Strafrechts einzuordnen ist und ob dem Antragsteller strafrechtlich betrachtet Rechtfertigungsgründe zur Seite stünden, nachdem er selbst mit dem Vorwurf der Vor-

SERVICE FÜR JUNGANWÄLTE

FÖRDERUNGS-, KANZLEI- & PERSONALMANAGEMENT

VERENA KUNZ

KÄTHE-NIEDERKIRCHNER-STR. 36
10407 BERLIN

TELEFON (030) 32 66 97 - 47
TELEFAX (030) 32 66 97 - 48

E-MAIL MAIL@SERVICEJUNGANWÄLTE.DE
WWW.SERVICEJUNGANWÄLTE.DE

ingenommenheit konfrontiert worden ist. Maßgebend sei allein, dass die Äußerung objektiv herabwürdigend war. Ein Richter, der eine Partei sinngemäß als dumm bezeichnet, könne, wenn diese Äußerung nicht den sachlichen Inhalt einer Entscheidung mitbestimmt, die Unabhängigkeitsgarantie des Art. 97 Abs. 1 GG vernünftigerweise nicht mehr in Anspruch nehmen. Vergeblich mache der Antragsteller insoweit ein richterliches Recht auf Meinungsfreiheit in Anlehnung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geltend.

BGH, Urteil vom 22.02.2006 – Az.: RiZ (R) 3/05

(Eike Böttcher)

Fälle für Fachanwälte

Für den Nachweis der praktischen Erfahrung bei der Beantragung der Fachanwaltsbezeichnung kommt es nicht darauf an, dass ein Schwerpunkt eines Mandats innerhalb der 3-Jahres-Frist bearbeitet worden ist. Darüber hinaus zählen Eigenvertretungen zu den berücksichtigungsfähigen Fällen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Um die Berufsbezeichnung „Fachanwalt“ zu führen, ist unter anderem der Nachweis praktischer Erfahrungen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet erforderlich. Einem Rechtsanwalt, der die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ führen wollte, wurden seine nachweislichen 55 Fallbearbeitungen nicht anerkannt, weil sie teilweise minder zu gewichten seien. Aus welchen Gründen dies zu geschehen habe, wurde dem Anwalt zunächst nicht mitgeteilt. Erst im anschließenden Prozess erfolgte eine Begründung, die der letztinstanzlich mit der Sache befasste Bundesgerichtshof

Alle im letzten Heft unter dieser Rubrik veröffentlichten Beiträge waren von RA Dr. Stefan König bearbeitet worden.

jedoch nicht gelten ließ. Nach seiner Ansicht erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung Fachanwalt für Steuerrecht zu führen. Durch die Fallbearbeitungen habe der Antragsteller besondere praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts nachgewiesen. Nicht zu folgen sei der Auffassung der Antragsgegnerin, dass bei Nichtzulassungsbeschwerden, die außerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes gemäß § 5 Satz 1 FAO begründet wurden, die Revisionsbegründungen dagegen innerhalb dieses Zeitraumes erfolgten, eine Abgewichtung auf 0,5 erfolgen müsse. § 5 Satz 2 FAO erlaube nicht, eine bestimmte Tätigkeit (hier: Revisionsbegründungen) - losgelöst vom einzelnen Fall - anders zu gewichten. Bezugspunkte für die Gewichtung seien Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Falles, nicht der Umfang und die Schwierigkeit der im maßgeblichen Beurteilungs-

zeitraum erfolgten Bearbeitung. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin müssten auch Fälle berücksichtigt werden, bei denen nur eine Frage aus dem Steuerrecht erheblich ist oder wenigstens erheblich sein kann. Zu den voll zu berücksichtigenden Fällen zählen auch Fälle auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts, da dies ausdrücklich in der FAO genannt ist. Auch die Eigenvertretungen des Antragstellers im Fachgebiet Steuerrecht sind mit zu berücksichtigen.

Auch diese Fälle würden von einem Rechtsanwalt persönlich und wei-

sungsfrei bearbeitet. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin wird der Rechtsanwalt auch in Fällen der Eigenvertretung in anwaltlicher Funktion tätig. Andernfalls wäre nicht zu erklären, warum einem Rechtsanwalt, der einen Prozess selbst führt, gemäß § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO die Gebühren zu erstatten sind, die er als Gebühren eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte. Die Steuererklärungen, die Mandanten betreffen, für die der Anwalt bereits in früheren Jahren eine Steuererklärung erarbeitet hat, zählen jeweils als ein Fall. Eine Mindergewichtung sei nicht vorzunehmen. Da § 5 Satz 2 FAO keine Handhabe dafür bietet, eine bestimmte Art der Fallbearbeitung allgemein - losgelöst vom einzelnen Fall - anders zu gewichten, lässt sich eine Gewichtung zuungunsten des Antragstellers nicht allein damit rechtfertigen, es handele sich um Steuererklärungen für denselben Mandanten. Dass nach

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 25 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

dem Willen des Satzungsgebers Steuerklärungen nicht von vornherein anders zu gewichten sind als sonstige Bearbeitungen, zeigt sich schon darin, dass er, anders als z.B. in § 5 Satz 1 Buchst. e) FAO, eine besondere Gewichtungsregel für Steuerklärungen nicht eingeführt hat.

BGH, Beschluss vom 06.03.2006 – Az.: AnwZ (B) 36/05

(Eike Böttcher)

Zwischen Verkündung und Begründung kann man sich beschweren

Wird über einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wegen eines erst nach Erlass des Endurteils eingetretenen Aussetzungsgrundes zwischen Tenorverkündung und Urteilsbegründung entschieden, wird hiergegen die sofortige Beschwerde nach § 252 ZPO eröffnet. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach einem erfolgreich geführten Prozess verstarb der Kläger. Der Todesfall ereignete sich nach Verkündung des Tenors des Endurteils aber noch vor Abfassung der Urteilsgründe und Zustellung des Urteils. Der für die unbekanntenen Erben bestellte Nachlasspfleger erklärte, den Prozess für die Erben fortzusetzen. Der im Prozess Beklagte beantragte, das Verfahren auszusetzen. Diesen Antrag beschied das LG nicht, führte aber im Urteil aus, dass kein Raum für eine Aussetzung bestehe. Der im Prozess Beklagte wandte sich dagegen mit einer sofortigen Beschwerde. Die Verfahrensaussetzung sei erforderlich, da die Nachlasspflegschaft zu Unrecht angeordnet worden sei. Das vom Erblasser hinterlassene Testament sei unwirksam und er gesetzlicher Erbe. Das Kammergericht entschied, dass die sofortige Beschwerde in diesem Fall statthaft sei. Grundsätzlich wäre die Berufung das richtige Rechtsmittel gewe-

sen, da die Entscheidung über die Aussetzung durch Urteil erfolgt sei. Jedoch seien die Ausführungen zur Verweigerung der Aussetzung hier erst nach Verkündung des Tenors in die Urteilsgründe eingeflossen. Damit stellen sie ausnahmsweise eine eigenständige Entscheidung dar und sind selbständig mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. In der Sache hatte der Beschwerdeführer allerdings keinen Erfolg. Nach Ansicht des KG wurde die Aussetzung zu Recht abgelehnt. Nachdem der Nachlasspfleger erklärt hatte, den Rechtsstreit fortführen zu wollen, besteht kein Raum mehr für die Aussetzung und zwar unabhängig davon, ob die Nachlasspflegerbestellung zu Recht erfolgt ist. Dies sei eine Frage des Nachlasspflegschaftsverfahrens.

Kammergericht, Beschluss vom 15.02.2006 – Az.: 26 W 74/05

(Eike Böttcher)

Pflichtbeiträge sind auch für Geschäftsführer Arbeitslohn

Übernimmt eine GmbH für ihre angestellten Geschäftsführer die Pflichtkammerbeiträge, handelt es sich dabei um steuerpflichtigen Arbeitslohn. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine als GmbH betriebene Steuerberatungsgesellschaft hatte die Pflichtkammerbeiträge für ihre angestellten Geschäftsführer, ihres Zeichens Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, übernommen. Das Finanzamt sah in diesen Zuwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn und verlangte von der Gesellschaft Zahlung der Lohnsteuer und der entsprechenden steuerlichen Nebenleistungen für die Geschäftsführer unter Zugrundelegung der Einkommen zuzüglich der übernommenen Kammerbeiträge. Hiergegen wehrte sich die Gesellschaft auf dem Klageweg und machte dabei geltend, bei den übernommenen Kammerbeiträgen handele

es sich nicht um Arbeitslohn. Die Kammerbeiträge für die Geschäftsführer seien ausschließlich betrieblich veranlasst. Es gebe keinen persönlichen Vorteil für die Geschäftsführer, weil sie Zwangsglieder der Kammern seien. Ohne die Mitgliedschaft müsse die Gesellschaft beendet werden. Bei den angestellten Steuerberatern, die keine Geschäftsführer sind, werde man die Versteuerung der übernommenen Kammerbeiträge akzeptieren. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied jedoch, dass auch die Pflichtbeiträge der geschäftsführenden Steuerberater zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Nach den Ausführungen des FG sei steuerpflichtiger Arbeitslohn durch den Zufluss von Einnahmen für geleistete Arbeit gekennzeichnet. Ein dem Arbeitnehmer zugewendeter Vorteil müsse Entlohnungscharakter haben, um als Arbeitslohn angesehen werden zu können. Demgegenüber seien solche Vorteile kein Arbeitslohn, die lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung anzusehen sind. Ein Vorteil müsste dann im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse der Klägerin sei durchaus darin zu sehen, dass die Gesellschaft nicht geführt werden könne, wenn ihre Geschäftsführer nicht Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater seien. Jedoch überwiege dieses Interesse nicht. Dem eigenbetrieblichen Interesse stehe ein mindestens gleichwertiges Interesse der betroffenen Geschäftsführer gegenüber. Diese hätten einen finanziellen Vorteil, denn neben ihrem Gehalt seien sie von einer jährlich zu zahlenden Beitragsverbindlichkeit gegenüber der Steuerberaterkammer befreit worden. Daneben hätte sie als Mitglieder der Steuerberaterkammer die Möglichkeit gehabt, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Kammermitgliedschaft und die Beitragszahlung seien für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwingende Voraussetzung der Berufsausübung. Die Zahlung der Beiträge gehöre zu dem Aufwand, der zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten getätigt

Bitte lesen Sie auf Seite 297 weiter



Wir sorgen für die Aus- und Weiterbildung

Die **RENO Deutsche Vereinigung** der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten ist der Dachverband aller in der Bundesrepublik ansässigen RENO-Ortsvereine bzw. RENO-Landesverbände. Die Vereinigung versteht sich als Interessenvertretung der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten auf Bundesebene und koordiniert hier die Interessen der einzelnen Ortsvereine. Aufgabe des Vereins ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie der Angestellten und Auszubildenden der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

Die **RENO Deutsche Vereinigung** wurde 1954 in Hamburg gegründet. Derzeit sind die ca. 4.200 Mitglieder im gesamten Bundesgebiet in 29 Ortsvereinen und Landesverbänden organisiert. Sie werden daher in der Regel in der Nähe Ihres Wohnortes einen Ortsverein und damit Kollegen finden, die Ihnen jederzeit behilflich sein können.

Die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. finden Sie
in der Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin,
Tel.: 030 2345 8727, Fax: 030 2345 8726,
www.renobundesverband.de, e-Mail: geschaeftsstelle@renobundesverband.de

Die **RENO Berlin-Brandenburg e.V.** steht Ihnen als Ortsverein in Ihrer Nähe zur Verfügung. Der Verein ist seit 1959 im Vereinsregister eingetragen. Dem Verein gehören derzeit ca. 1050 Mitglieder an.

Die **RENO Berlin-Brandenburg e. V.** als Arbeitnehmervertreter vertritt die Interessen des Berufsstandes in allen maßgeblichen Ausschüssen sowie in den Berufsbildungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Notarkammer Berlin, in den Prüfungsausschüssen für die Reno-Fachangestellten, in den Prüfungsausschüssen für den Rechtsfachwirt und den Notarfachwirt, in der Berufsschule. Wir sind auch im Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer mit vertreten. Wir führen Seminare und Workshops in Kooperation mit dem Verein zur beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin-Brandenburg e. V. durch. Zweck des Weiterbildungsvereins ist die Aus- und Weiterbildung. Der Verein ist gemeinnützig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglieder beider Vereine genießen den Vorteil ermäßigter Seminargebühren und erhalten regelmäßig die Fachzeitschrift „RENOpraxis“ übersandt; kostenlos ist die Nutzung der Internet-Jobbörse und der Bibliothek.

Die RENO Berlin-Brandenburg, Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e. V. finden Sie in der Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin,
Telefon: 030 262 6935, Fax: 030 265 24 13,
www.reno-berlin.de, e-Mail: info@reno-berlin.de



RENO Berlin-Brandenburg
Landesverband der Rechtsanwalts- und
Notariatsfachangestellten e.V.
Michaelkirchstr. 13 • 10179 Berlin
Tel. 030 / 262 69 35 • Fax 030 / 265 24 13
www.reno-berlin.de • Mail: info@reno-berlin.de

Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten

Zielgruppe	Die externe Ausbildung richtet sich an Mitarbeiter bzw. Wiedereinsteiger, insbesondere von Rechtsanwalts- und Notariatsbüros oder aus anderen Büroberufen (z.B. Rechtsabteilungen etc.), die fundierte Grundkenntnisse erlernen wollen.
Lehrgangsziel	Erwerb von praxisbedeutsamer Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - der Büroorganisation, - der fachbezogenen Informationsverarbeitung, - des Bürgerlichen Rechts, - des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts, - des Kosten- und Gebührenrechts, - des Rechnungswesens, - des Wirtschaftsrechts, - des Notariatsrechts und - Projektarbeit zu Rechtsproblemen in Klein- und mittelständischen Unternehmen
Beginn/Ende	16. Oktober 2006 bis 27. November 2007
Abschluss	Prüfung zur RENO-Fachangestellten vor der RA-Kammer Berlin im November 2007
Voraussetzungen für die Prüfung vor der RA-Kammer	4 1/2 Jahre Berufstätigkeit in einem RA-Büro, Abschluss einer allgemein bildenden Haupt- oder Realschule bzw. Gymnasium.
Kosten	1.400,00 EUR
Umfang der Ausbildung	560 Unterrichtsstunden Montag und Dienstag, 2 x wöchentlich 15.45 – 20.00 Uhr sowie an verschiedenen Samstagen im Jan. und Juli 2007, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Anerkennung	Die Ausbildung ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft gem. § 11 BiUrlG anerkannt. Die RA-Kammer Berlin hat die Ausbildung befürwortet.
Ferien	27.12.2006 – 05.01.2007, 04.04.-13.04. und 01.08.-25.08.2007
Veranstalter/Ort	Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der RENO- Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin-Mitte Bei Interesse melden Sie sich bitte in unserer Geschäftsstelle unter Tel.: 030-2626 935 (Frau Born und Frau Troß)



Notarfachwirt/in

mit Kammerabschluss ab 16. April 2007 in Berlin

Der RENO Bundesverband bietet den 1. Studiengang zum/zur Notarfachwirt/in mit anerkanntem Abschluss durch die Notarkammer in Berlin an

Neu:

Ein vorhergehendes Rechtsfachwirtstudium ist nicht mehr erforderlich!!!

Was beinhaltet das Studium?

Als anerkannte/r Notarfachwirt/in werden Sie über ein branchenspezifisches Wissen verfügen, das Sie befähigt, qualifizierte Sachaufgaben zu erfüllen, Zusammenhänge in Betriebsabläufen zu erkennen und zu beurteilen. Sie erlangen sichere Kenntnisse zur Vertragslehre, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, zur Zustimmung und Wirksamkeit.

Sie überblicken das Familienrecht in seinen vielfältigen Facetten, wie: das Recht der Verwandtschaft, Eherecht, Unterhaltsrecht und das Recht der elterlichen Sorge, Vormundschafts-, Pflschafts- und Betreuungsrecht.

Mit dem dann erlangten Wissen der verschiedenen Organisationsformen kaufmännischer Betätigungen im Rechtsverkehr, erhalten Sie fundiertes Wissen über die Behandlung von Handels- und Gesellschaftsrecht.

Wir machen Sie vertraut mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen formellem und materiellem Recht, ebenso mit den Grundsätzen der Grundbuchordnung. Sie sind dadurch befähigt, Aufgaben eines Sachbearbeiters in Grundbucheintragungsangelegenheiten selbständig wahrzunehmen und in der Abfassung von Grundbucheintragungsanträgen geübt. Sie vertiefen Ihr Wissen dahingehend, sachgerechte Anträge an das Nachlassgericht zur Erteilung eines Erbscheines oder zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung stellen zu können. Sie werden das Recht der Erbfolge anwenden können und sind mit den Grundzügen der Erstellung einer Verfügung von Todes wegen und den entsprechenden Inhalten vertraut. Es werden Ihnen die Grundlagen des Büromanagements, der Personalwirtschaft und des Steuerrechts vermittelt.

Studienablauf:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Notarfachangestellten bzw. zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und einer daran anschließenden mind. 3-jährigen Berufserfahrung im Notariat bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 6 Jahre Berufspraxis.

Die Dauer des Studiums beträgt ca. 2 Jahre.

Ablauf: 4 Unterrichtsphasen á 2 Wochen im

Hotel am Schlachtensee in Berlin-Schlachtensee in kleinen Klassenverbänden und Vertiefung durch Übungsklausuren/-fälle während des häuslichen Studiums.

Ausbilder sind Notare/innen, Richter/in und Fachhochschul-Dozenten/innen.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus Aufsichtsklausuren und einer mündlichen Prüfung.

Abschluss ist das Zeugnis: geprüfte/r Notarfachwirt/in, die Prüfung erfolgt durch die Notarkammer Berlin.

Studieninhalte:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| - Dienst- und Standesrecht | - Handels- und Gesellschaftsrecht |
| - Beurkundungsrecht | - Registerrecht |
| - Zivilrecht (Grundstückskaufvertrag) | - KostO |
| - Grundbuchverfahrensrecht | - Personalwirtschaft/Büroorganisation |
| - Erb-, Familien und Nachlassrecht | |

Unterkunft

Die Geschäftsstelle des **RENO Bundesverbandes** steht Ihnen bei der Planung Ihrer Unterkunft gern zur Seite

Fragen Sie uns!

RENO Bundesverband, Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin

Die Geschäftsstelle steht Ihnen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 h zur Verfügung.

Fon: 030 23458727 • Fax: 030 23458726 • email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de



Rechtsfachwirt/in

in Bad Münstereifel ab 26. Februar 2007

in Berlin ab 20. August 2007

in München ab August/September 2007

mit anerkanntem Abschluss durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer

Was beinhaltet das Studium?

Als anerkannte/r Rechtsfachwirt/in werden Sie über ein branchenspezifisches Wissen verfügen, das Sie befähigt, qualifizierte Sachaufgaben zu erfüllen, Zusammenhänge in Betriebsabläufen zu erkennen und zu beurteilen. Sie erlangen umfassende Kenntnisse in den Bereichen des materiellen Rechts, des Zivil- und Zivilprozessrechts, des Vergütungsrechts, der Zwangsvollstreckung sowie auch umfangreiche Kenntnisse in der Personalwirtschaft und der Büroorganisation.

Den Rahmen dafür schaffen wir mit

- intensiven Lernphasen von jeweils 4 x 2 Wochen täglichen Unterricht, vermittelt durch Dozenten/Referenten mit langjähriger Berufserfahrung
- Unterricht in kleinen Klassenverbänden,
- dem persönlichen Kontakt zu den Dozenten und Studenten,
- den Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb des Schulungsgebäudes,
- dem Unterrichtsstoff, der mit moderner Technik vermittelt wird,
- den Hausaufgaben und Übungsklausuren die Sie zwischen den Unterrichtsphasen zur Festigung Ihres Wissens per Mail/Post durch den/die Dozenten/in erhalten.

Studienablauf:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten und 2 Jahre Berufserfahrung bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 6 Jahre Berufspraxis (jeweils zum Prüfungszeitpunkt).

Die Dauer des Studiums beträgt ca. 2 Jahre.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus der schriftlichen Prüfung (vier jeweils 2-bis 4-stündige Klausuren in den Handlungsbereichen) und einer mündlichen Prüfung.

Abschluss ist das Zeugnis geprüfte/r Rechtsfachwirt/in. Die Prüfung erfolgt durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

Studieninhalte:

- Methodik der Rechtsanwendungen und materielles Recht
 - Umfassende Wissensvermittlung in den Fachbereichen
- Insbesondere mit den Schwerpunkten:
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| - Zivilrecht | - Zwangsvollstreckung |
| - Zivilprozessrecht | - Personalwirtschaft |
| - Vergütungsrecht | - Büroorganisation |

Unterkunft:

Die Geschäftsstelle des **RENO Bundesverbandes** steht Ihnen bei der Planung Ihrer Unterkunft gern zur Seite

Fragen Sie uns!

RENO Bundesverband, Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin
Die Geschäftsstelle steht Ihnen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 h zur Verfügung.
Fon: 030 23458727 • Fax: 030 23458726 • email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de

Fortsetzung von Seite 292

werden müsse, was wiederum zu Arbeitslohn führen würde. Die Kammerbeiträge hätten demnach Werbungskostencharakter, die Übernahme durch die Klägerin habe Entlohnungscharakter und sei nicht nur notwendige Begleitscheinung einer betriebsfunktionalen Zielsetzung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ das FG die Revision zu.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.03.2006 - Az.: 5 K 2776/03

(Eike Böttcher)



Von der Aufrechnung der Rechtsanwaltsvergütung mit Fremdgeldern

Nicole Sylwester

Bei der allgemein sinkenden Zahlungsmoral in Deutschland ist es auch für die Rechtsanwaltschaft zunehmend schwieriger, die für ihre Inanspruchnahme anfallende Vergütung von den eigenen Mandanten einzufordern. Sofern der Mandant nicht freiwillig zahlt, bleibt da nur die Möglichkeit, die jeder



Gläubiger hat, ein Mahnverfahren oder gleich ein gerichtliches Verfahren zu betreiben. Wie gut wäre es da, gegebenenfalls seine eigene Forderung gleich durch eingehende Fremdgelder zu befriedigen.

Der Rechtsanwalt wird diesen Schritt zumeist nicht gehen, da er fürchtet, sich strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Konsequenzen auszusetzen. Aber bestehen solche denn überhaupt?

Berufsrechtliche Konsequenzen, insbesondere einen Verstoß gegen § 43 a Abs. 5 BRAO, sowie strafrechtliche Folgen seines Handelns muss der Rechtsanwalt nicht fürchten, wenn er sich in zulässiger Weise auf die Aufrechnung beruft und aufrechnet. Wie bei Aufrechnungen mit anderen Forderungen im Allgemeinen muss hierzu eine Aufrechnungslage vorliegen und der Rechtsanwalt muss die Aufrechnung gegenüber dem Mandanten erklären. Schließlich darf die Aufrechnung weder gesetzlich noch vertraglich ausgeschlossen sein. Sind die zivilrechtlichen Voraussetzungen gegeben, ist an ein berufsethisches Aufrechnungsverbot nicht zu denken.

Die Aufrechnungslage ist dann gegeben, wenn die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts und das auf dessen Geschäftskonto eingegangene Fremdgeld in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, die Ansprüche gleichartig und die Forderungen fällig sind. Die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts wird regelmäßig fällig, wenn sich der Auftrag erledigt hat oder die Angelegenheit beendet ist (§ 8 Abs. 1 RVG). Zusätzlich muss der Rechtsanwalt eine ordnungsgemäße Abrechnung erstellen (§ 10 RVG) und diese dem Mandanten mitteilen, da sonst § 390 BGB der Aufrechnung entgegensteht - die Forderung anderenfalls nicht einredefrei ist.

Die Gegenseitigkeit der Forderungen ist dabei zu verneinen, wenn das Fremdgeld nicht für den Mandanten, sondern für einen Dritten bestimmt ist - mithin, wenn das Fremdgeld zweckgebunden gezahlt wurde. Dies liegt z.B. bei Geldern vor, die der Rechtsanwalt für die Einzahlung von Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die Weiterleitung von Unterhaltsbeträgen zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes oder als Sicherheitsleistung zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung oder der Haftverschonung erhält (§ 4 Abs. 3 BORA). Der Rechtsanwalt sollte sich tunlichst hüten, insbesondere Unterhaltsbeträge nicht an seinen Mandanten weiterzuleiten, denn hierdurch macht er sich regelmäßig wegen Untreue strafbar, weil in der Nichtverfügbarkeit der Unterhaltsbeträge für den Berechtigten ein vollendeter Vermögensnachteil liegt, so dass es unerheblich ist, ob der Rechtsanwalt zum Ersatz des Geldes ständig eigene Mittel bereit hält¹. Ebenso handelt der Rechtsanwalt berufsrechtswidrig gemäß § 4 Abs. 4 BORA, wenn er, wie oben beschrieben, zweckgebunden an ihn gezahltes Geld behält und es mit eigenen Vergütungsforderungen verrechnet, statt es auszukehren. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn z.B. die an den Rechtsanwalt gezahlten Unterhaltsbeträge den angemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten offensichtlich übersteigen oder der Mandant die Verrechnung von sich aus anbietet. Jedoch soll der Rechtsanwalt hier nicht selbst an den

Alternative Dispute Resolution

4-Tages-Seminar
International
Business Mediation
Berlin




Certificates by the University of Windsor Law School.

Wirtschaftsmediation in englischer Sprache
27.-30. September 2006, Ludwig-Erhard-Haus, Berlin
Presented by the Stitt Feld Handy Group, Toronto, and
HEINZ International Legal Services, Berlin & London.

To register call 0-9001 434695 or visit adrworkshops.com.

Mandanten herantreten dürfen, da dieser sich dann gezwungen fühlen würde, in eine Aufrechnung einzuwilligen. Dies mag nicht überzeugen. Schließlich würde der Rechtsanwalt bei Unterhaltszahlungen, welche gerade mal den Bedarf des Unterhaltsberechtigten decken, meist erst gar nicht wegen einer Verrechnung mit eigenen Vergütungsforderungen an den Mandanten herantreten. Sofern die Zahlungen den angemessenen Unterhaltsbedarf überschreiten, kann der Rechtsanwalt auch ohne vorherige Nachfrage beim Mandanten mit seinen Vergütungsansprüchen aufrechnen.

Von einem Ausschluss der Aufrechnung ist zudem gemäß § 394 BGB i.V.m. § 851 ZPO auszugehen, wenn das anvertraute Fremdgeld dem pfändungsfreien Vermögen unterliegt. Bei zweckgebundenem Fremdgeld ergibt sich der Aufrechnungsausschluss weiterhin aus § 851 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 399 BGB².

Uneinigkeit besteht in der Rechtsprechung dahingehend, ob Fremdgelder mit Vergütungsansprüchen aus früheren und anderen Mandaten desselben Mandanten aufgerechnet werden dürfen. Die Rechtsprechung verneint dies und verlangt konnexe Vergütungsansprüche. Begründet wird dies mit dem Sinn und Zweck des Treuhandauftrags, welcher die Aufrechnung dann ausschließt,

Fußnoten

- 1 OLG Köln AnwBl. 1999, 608; Lingenburg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Auflage, § 47, S. 482, Rn. 9 ff.
- 2 BGHZ 94, 316 (322).
- 3 OLG Düsseldorf, MDR 1999, 64.
- 4 RGZ 160, 52 (59f); BGHZ 14, 342 (347) = BGH NJW 1954, 1722.

wenn die Vergütungsforderung ihren Grund nicht in diesem Rechtsverhältnis hat.³ Ein generelles Aufrechnungsverbot ergibt sich hieraus jedoch nicht, da gerade auf die konkrete Treuhandabrede abgestellt werden muss.⁴ Die Treuhandabrede muss, wie so oft in der Juristerei, nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Diese kann sich aus den Vereinbarungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant ergeben oder aus den Umständen, unter denen das Fremdgeld dem Rechtsanwalt anvertraut wurde. Der Rechtsanwalt wird daher von Fall zu Fall selbst entscheiden müssen, ob eine Aufrechnung von Vergütungsansprüchen aus anderen Mandaten desselben Mandanten unter Beachtung der Treuhandabrede zulässig ist. Dabei können sich weitere Aufrechnungsverbote für den Rechtsanwalt auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben. Hierauf kann sich der Mandant jedoch nicht berufen, wenn er sich mit seinem Verhalten selbst außerhalb der Rechtsordnung bewegt, da er dann nicht mehr schutzwürdig ist.

Sofern Aufrechnungslage und Aufrechnungserklärung - mithin die zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - sowie Aufrechnungsverbote, gleich welcher Art, nicht gegeben sind, muss der Rechtsanwalt grundsätzlich weder berufsrechtliche, noch strafrechtliche Konsequenzen fürchten.

Aber Vorsicht! Fremdgeld ist nicht gleich Fremdgeld. Rechnet der Rechtsanwalt in der sicheren Kenntnis auf, dass das treuhänderisch gebundene Fremdgeld aus einer strafbaren Handlung stammt, begibt er sich dennoch in die Gefahr, sich durch diese Handlung

nach dem Geldwäschegesetz (GwG) einem Bußgeldverfahren auszusetzen, sich gemäß § 261 StGB strafbar zu machen und gegen berufsrechtliche Regelungen zu verstoßen.

Die Autorin ist Rechtsreferendarin in Berlin

Personalia

Edmund Pattberg ist tot

Am 13.07.2006 ist unser Kollege, Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Edmund Pattberg, gestorben, nur wenige Monate nach dem Tode seiner geliebten Frau Barbara.

Edmund Pattberg wurde 1975 in den Vorstand des Berliner Anwaltsvereins als dessen zweiter Vorsitzender gewählt. Ein Amt, das er bis zum Jahre 1987 ausgeübt hat. Ich wurde seinerzeit zum Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins gewählt und Herr Kollege Naatz Senior, der auch schon dem vorangegangenen Vorstand unter Herrn Kollegen Kuhns angehört hatte, als Schatzmeister. Zwei Jahre später folgte ihm sein Sohn Jürgen Naatz. Wir kooptierten dann noch einige jüngere Kollegen und gingen - bis auf Herrn Kollegen Naatz Senior noch unerfahren - daran, den Verein zum Wohle der Berliner Anwaltschaft weiter zu führen.

Edmund Pattberg zeichnete sich dadurch aus, dass er die anstehenden Probleme unkonventionell mit immer wieder neuen Ideen anging. So gelang es ihm, die Hürden, die das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für den Abschluss eines Gruppenversi-



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

Unser DictaNet Webshop ist eröffnet!

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH



cherungsvertrages mit der DANV aufgestellt hatte, zu überwinden. In der DANV spricht man noch heute von der „Pattbergschen Formel“. In dem neugewählten Vorstand übernahm Edmund Pattberg die Neugestaltung des Berliner Anwaltsblattes. Die derzeitige Gestaltung des Anwaltsblattes ist von ihm stark mitgeprägt worden. Bis zum Frühjahr 1993 wirkte er noch in der Redaktion mit. Herr Kollege Thiele hat im Berliner Anwaltsblatt 10/2004 anlässlich des 70. Geburtstages von Edmund Pattberg dessen Tätigkeit in der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes ausführlich gewürdigt. In dem Vorstand des Berliner Anwaltsvereins half Edmund Pattberg auch bei der Ausweitung des von Herrn Kollegen Kuhns nach dem 2. Weltkrieg unter der Bezeichnung „Herrenessen“ wieder gegründeten jährlichen Essens des Berliner Anwaltsvereins, u. a. durch die Organisation von privaten Einladungen für die auswärtigen und insbesondere ausländischen Gäste und ihre Ehepartner. Das Ehepaar Pattberg beteiligte sich hieran als großzügiger Gastgeber und knüpfte hierbei lebenslange freundschaftliche Kontakte vor allem mit Kollegen in Österreich und Finnland.

Die Bewährungsprobe für den neuen Vorstand kam im Jahre 1980, als der Deutsche Anwaltverein Gastgeber des Kongresses der IBA in Berlin war. Dem Berliner Anwaltsverein oblag die Gestaltung des Rahmenprogramms einschließlich des großen Balles im Palais am

Funkturm. Ich erinnere mich noch lebhaft daran, wie wir nach der den Kongress abschließenden Dampferfahrt bei Pattbergs unseren Erfolg feierten. Im Jahr 1982 vertraten wir mit dem Ehepaar Pattberg und einem weiteren Kollegehepaar den Berliner Anwaltsverein bei dem Kongress der IBA in Neudelhi.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand des Berliner Anwaltsvereins war Edmund Pattberg für zwei Jahre Präsident des Verbandes der Freien Berufe in Berlin, ein Amt, das ich bis dahin innehatte. Viele Jahre war er im Vorstand der Kniese-Stiftung zusammen mit seinem Freund, Herrn Kollegen Hackenberger, eine Stiftung, die sich um das Wohl der Blinden, insbesondere auch blinder Kinder bemühte.

Edmund Pattberg war ein Mensch, der es verstand, zu leben. Schon mit 55 Jahren beendete er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar, um mit seiner Frau Barbara, seiner großen Familie und vielen Freunden das Leben zu genießen und sich dort zu engagieren wo seine Hilfe und Fürsorge gebraucht wurde. Er hatte einen Feriensitz und ein Segelboot am Mittelmeer. Feriensitz und Segelboot verlegte er nach der Wiedervereinigung nach Rheinsberg. Auch nach dem Tode seiner Frau Barbara hatte er noch Pläne. Als ich ihn Anfang diesen Jahres zum letzten Mal sah, erzählte er mir, dass er bereits Karten für sämtliche Premieren der Kammeroper in Rheinsberg gebucht habe. Die Pattbergs hatten keine eigenen Kinder, aber zahlreiche Neffen und Nichten, mit denen sie eng verbunden waren und die sie ihr Leben lang begleitet haben.

Ich habe mit Edmund Pattberg nicht nur einen langjährigen Kollegen und Mitstreiter des Berliner Anwaltsvereins, sondern auch einen Freund verloren.

*RA Dr. Ulrich Schmidt,
Ehrevorsitzender des BAV*

Ingrid Jeschke, Sie werden uns sehr fehlen!

Wer ist Frau Jeschke, werden einige der Leser nun erstaunt fragen.

Frau Jeschke ist am 30.06.2006 in den (Un)Ruhestand getreten. Ihre Tätigkeit für die Berliner Anwaltschaft begann vor 30 Jahren am Landgericht Berlin, Tegeleer Weg – „Garderobe“. Bereits nach einem Jahr wurde sie in das Anwaltszimmer des Amtsgerichts Schöneberg ver- oder besser gesagt eingesetzt. Schon nach zwei Jahre folgte die letzte Versetzung an das Arbeitsgericht Berlin. Zuständig war Frau Jeschke damals für die „Wiedergutmachungskammer“! Das Anwaltszimmer des Arbeitsgerichts wird Frau Jeschke nicht mehr loslassen. Im September 1994 zieht das Arbeitsgericht an den Magdeburger Platz. Nur dem doch sehr starken Willen von Frau Jeschke ist es zu verdanken, dass sich das Anwaltszimmer nicht wieder in den oberen Stockwerken befindet, sondern im Erdgeschoss, also auf direktem Weg zu den Sitzungssälen. Als Frau Jeschke die Räume zum ersten Mal gesehen hatte, lief ihr ein kalter Schauer über den Rücken. Kahle, weiß getünchte Wände erinnerten sie an ein Krankenhaus. So wollte Frau Jeschke nicht arbeiten. Ihr war klar, dass ihr die Kammer keine Bilder schenken kann und so ergreift sie die Initiative. Sie fragt Künstler, ob diese nicht bereit wären, die Wände des An-



Kleines Geschenk für große Leistung:
v.l.n.r.: RA'in Claudia Frank, Dr. Christian Lampe, Mitglied des AK Arbeitsrecht, Ingrid Jeschke, RA Heiner Willems, Mitglied des AK Arbeitsrecht



Auch die Bilder müssen gehen

waltszimmers mit eigenen Werken zu schmücken. Was mit viel Überredung begann ist heute über ein Jahr ausgebucht. Alle 2 Monate wechseln die Ausstellungen und die Warteliste ist lang. Frau Jeschke hatte keine feste Stilrichtung, im Gegenteil, sie wollte die Abwechslung. Was dem einen Anwalt gefiel, wurde von der anderen Anwältin nicht einmal beachtet. Naive Kunst löste den Expressionismus ab, die Dali Imitation folgte der Romantik. Frau Jeschke hat nicht nur die Bilder gemeinsam mit den Künstlern arrangiert, sie hat sie auch verkauft und nach zwei Monaten wieder abgenommen – ohne dafür von irgendjemand eine Provision oder sonstiges Entgelt zu erhalten. Sie freute sich, wenn ein Bild gekauft wurde. Frau Jeschke konnte sich über die Freude anderer Menschen mit freuen.

Sie war immer auf der Seite der Anwälte und hat auch die Auseinandersetzung mit den Richtern nicht gescheut. Es wurde ihr nie übel genommen, im Gegenteil, an ihrem letzten Arbeitstag wurde sie überhäuft mit Geschenken, keineswegs nur aus den Reihen der Anwaltschaft. Frau Jeschke war immer für uns da, sie hatte immer Zeit für uns und unsere Nöte. Frau Jeschke könnte sicherlich ein Buch über die Schicksale

Einzelner schreiben - Frau Jeschke wird darüber schweigen und lächeln und uns hoffentlich alle in guter Erinnerung behalten. Auf unsere Frage, was sie denn mit all der freien Zeit anfangen werde sagte sie spontan - „Ich werde endlich mal das tun, wozu ich nie Zeit hatte, zum Beispiel einen Englisch- und einen Computerkurs besuchen.“ Wir werden Frau Jeschke vermissen und möchten hiermit an die Kammer appellieren, in Krankheits- und Urlaubszeiten ihr Angebot anzunehmen, „jederzeit auszuheilen“.

Liebe Frau Jeschke, haben Sie Dank für so Vieles und wir alle wünschen Ihnen einen gesunden, frohen und von vielen Freuden gesegneten Ruhestand.

*RAin Claudia Frank,
Vorstandsmitglied BAV*

Büro & Wirtschaft

Die Ablaufleistungen von Kapitallebensversicherungen:

Wie kommt es zu unterschiedlichen Ergebnis-Prognosen?

Manfred Kellner

Betrachtet man die Prognosewerte, die Lebensversicherungsunternehmen im Laufe der Jahre über die jeweiligen Ablaufleistungen der einzelnen Verträge erstellen, kann man feststellen, dass diese Werte nicht immer gleich sind. So können in den jährlichen Versicherungsstands-Informationen, die an die Kunden verschickt werden, von Mal zu Mal unterschiedliche Angaben genannt sein. Im folgenden Bericht erläutert die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

(DANV), Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, die Hintergründe für diese Abweichungen.

Prognose-Differenzen dieser Art sind keine Einzelfälle, sondern treten bei allen Versicherungsunternehmen auf – gerade bei den langen Laufzeiten der Verträge, die ja in der Regel zwei oder drei Jahrzehnte betragen. Diese Abweichungen resultieren in erster Linie aus den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den unterschiedlichen Geschäftsergebnissen der Gesellschaften, die sich in der Folge auf die jeweiligen Prognosen auswirken.

Geschäftsergebnis ist die Prognose-Basis

Als Ausgangspunkt für die Prognose der Ablaufleistung legt jede Gesellschaft grundsätzlich das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres zugrunde. In Niedrigzinsphasen beispielsweise muss daher das Jahresergebnis, das durch die Zinsentwicklung ja ohnehin beeinträchtigt ist, als Grundlage für die Ablauf-Prognose genommen werden. Logische Folge: Die negativen Auswirkungen ziehen sich durch die gesamte Hochrechnung. Steigen die Zinsen in den nachfolgenden Jahren dann wieder, erhält die Versicherung für ihre Neuanlagen einen höheren Zinssatz – und ein besseres Geschäftsergebnis wird zum Ausgangspunkt der Prognose. In diesem Fall wird es eine positive Abweichung von der vorhergehenden Hochrechnung geben. Das gilt im Umkehrschluss natürlich auch für den Wechsel von Hoch- zu Niedrigzinsphasen. Wenn also die Unternehmen in den nächsten Jahren wieder nachhaltig höhere Zinserträge erwirtschaften können, so werden die Versicherten in den zukünftigen Statusmeldungen ihrer Versicherer höhere Prognosen finden als heute.

Die garantierte Leistung schwankt nicht

In diesem Zusammenhang heben die Versicherer eines hervor: Diese Schwankungen betreffen nicht die so genannte „garantierte Leistung“, sondern sozusagen nur das „Sahnehäubchen“, das oben drauf kommt. Denn

Gesetzliche Bestimmungen für die Vermögensanlagen der Versicherer

Bei ihren Geldanlagen haben die Versicherer bestimmte, gesetzlich festgelegte Regeln einzuhalten. Die Kapitalanlagen, die mit dem Mittel des Deckungsstocks getätigt werden, sind durch das „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) streng reglementiert. Über die Einhaltung dieser Vorschriften wachen nicht nur die Treuhänder der jeweiligen Gesellschaft, sondern auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ein Lebensversicherer muss zahlreiche Auflagen in Bezug auf die Verteilung seiner Anlagen und auf die Anteile einzelner Anlageformen am Deckungsstock berücksichtigen. Ein Beispiel: Mehr als 35 Prozent des Deckungsstocks dürfen nicht in Aktien angelegt werden. Die Gesellschaft kann also nicht einfach beliebig viele Mittel dort investieren, wo der meiste Gewinn lockt. Auf diese Weise will der Gesetzgeber in diesem Bereich spekulative Anlagen verhindern.

In diesen Vorschriften spiegeln sich die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns wider, die für die Kunden von Lebensversicherungen bedeuten, dass die Gesellschaften die Gelder mit wenig Risiko anlegen und jederzeit ihre Leistungen erbringen können.

Übrigens: Die Versicherungsunternehmen haben deutlich niedrigere Aktienanlagequoten als 35 Prozent, da sonst die Erwirtschaftung des Garantiezinses zu unsicher wäre.

über die Vermögensanlagen der Versicherungen wacht eine Bundesbehörde, so dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze stets gewahrt sind und

der eigentliche Versicherungszweck, die Risikovorsorge, nicht gefährdet ist (siehe Kasten „Gesetzliche Bestimmungen für die Vermögensanlagen der Ver-

sicherer“). So ist der Garantie- oder Rechnungszins und damit die garantierte Versicherungsleistung eines Vertrages festgeschrieben. Hier haben die Kunden eine solide Basis, auf die sie bauen können. In Deutschland wird vom Bundesministerium für Finanzen in der „Deckungsrückstellungsverordnung“ ein Höchstrechnungszins festgelegt – in der Regel der Garantiezins der Gesellschaften. Er gilt für die Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung beziehungsweise nach dem darin genannten Termin neu abgeschlossen werden.

Die Gliederung des Versicherungsbeitrages

Bei der Betrachtung von Kapitallebensversicherungsleistungen sollten drei Dinge nicht aus dem Auge verloren werden:

- Durch eine solche Versicherung gewährt die Versicherungsgesellschaft ihren Kunden von Anfang an den vollen Risikoschutz.
- Der Versicherungsaußendienst, der Ziele und Wünsche des Kunden analysiert, über die verschiedenen Möglichkeiten des Versicherungsschutzes informiert sowie unterschiedliche Möglichkeiten prüft und berechnet muss honoriert werden – ebenso wie ein Anwalt seine Ware „Rechtsberatung“ nicht ohne Honorar abgibt.
- Dazu kommt die berechnete Erwartung des Kunden, mit den Versicherungsbeiträgen eine rentierliche Kapitalanlage zu tätigen. Damit diese Erwartung erfüllt wird, müssen die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter aktiv werden. Auch dieses Engagement gibt es nicht zum Nulltarif. Diese Leistung hat natürlich ihren Preis.

Diese drei Bereiche finden sich wieder als Teile des Versicherungsbeitrages: als Risikoprämie, Verwaltungskostenteil und Sparprämie:

- Die Risikoprämie ist der Beitragsanteil, mit dem das versicherte Risiko gedeckt wird.
- Mit dem Verwaltungskostenanteil werden die Aufwendungen für die laufende Verwaltung des Vertrages, darunter auch die Abschlusskosten, finanziert.
- Der nach Abzug der Verwaltungskosten und der Risikoprämie verbleibende Teil des Beitrages ist die Sparprämie. Sie dient – zusammen mit dem rechnermäßigen Zins auf das bisherige Guthaben – zum Aufbau der Deckungsrückstellung.

Dieses „Design“ der Versicherungsbeträge macht die Kapitallebensversicherung zu einem geradezu unschlagbaren Instrument der Vorsorge. Denn wo Fondsanlagen oder Sparverträge im Fall, dass der Anleger wenige Monate nach Vertragsabschluss stirbt, höchstens die bisher eingezahlten Gelder auszahlen, oder das Wertpapierdepot eben nur die darin geführten Aktien ausgibt, leistet die Versicherung vom ersten Beitrag an die volle Versicherungssumme.

Vorsorge ist der eigentliche Versicherungszweck

Bei der Betrachtung der Rendite einer Kapitallebensversicherung sollte der eigentliche Versicherungszweck nicht aus dem Auge verloren werden: die finanzielle Vorsorge für das Alter, die Familie und gegebenenfalls die Sozietät. Dieser Risikoschutz, den die Versicherungsgesellschaft von Anfang an gewährt, hat natürlich seinen Preis (siehe Kasten „Die Gliederung des Versicherungsbeitrages“) – ebenso wie es die Beratungsleistung eines Anwalts nicht zum Nulltarif geben kann.

*Manfred Kellner
ist Mitarbeiter der DANV*

Inserate

Wirtschaftsanwalt **bietet kurzfristig**

1-2 schöne Räume in Bürogemeinschaft

mit RA- (gerne Insolvenz-, Arbeits-, Steuerrecht) oder StB/WP-Kollegen Nähe Kurfürstendamm (Altbau).

Mitbenutzung von Büroinfrastruktur u. Besprechungsraum erwünscht, aber nicht Bedingung.

Tel.: 030 / 310 18 56-60, Fax: -80

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in zentraler Lage in Mitte, Linienstraße, direkt am Oranienburger Tor, **bietet Kollegen oder Steuerberater Büroraum** (24 qm, Parkett, französischer Balkon, sanierter Altbau) 525,00 € zzgl. USt.

Informationen unter: 030 / 695 795 320

Spezialisten gesucht für Anwältehaus

Im Anwältehaus kooperieren selbständige Fachkanzleien. Wir suchen Verstärkung insbesondere für das

Miet- und WEG-Recht. Bau- und Architektenrecht

In neu ausgebauten Räumen mit modernster Infrastruktur bieten wir eine Zusammenarbeit in freundlicher, persönlicher Atmosphäre für Fachkanzleien mit 1 - 4 Anwälten.

Kontakt und Detail:

Rechtsanwalt Kemper, 27 89 39-200

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden. **Tel.: (030) 656 60 330**

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für Bürogemeinschaft, ggf. Sozietät. Attraktive Büroräume am Kurfürstendamm sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger Anwalt (38 J.) bietet nettem Kollegen/in oder Steuerberater/in ab 1.9.2006 in

Bürogemeinschaft

einen schönen, hellen, repräsentativen Raum inkl. Sekretariat. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau am Adenauerplatz in Charlottenburg.

Die Mietkonditionen sind günstig.

RA C. Offermann, **030-88717981 / 0177-2001321**,
mail@kanzlei-offermann.de

Rechtsanwalt und Notar,

der eine 1951 gegründete Kanzlei am selben Standort (zentrale Lage Neukölln) 1971 übernommen hat, will sie von einem oder zwei Kollegen/innen fortführen lassen. Einarbeitung in die überwiegend zivilrechtlich orientierte Kanzlei für noch zwei Jahre wird angeboten. Danach kann die Kanzlei zu sehr günstigen Bedingungen übernommen werden.

Die 220 qm große Kanzlei befindet sich in einem Altbau im 1. OG VH (8 Räume/Dielen/Nebengelaß, EDV-Netzwerk mit DSL etc.) und verfügt über eine 60 qm große Anschlusswohnung, die auch privat genutzt werden kann.

Vertrauliche Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 7-8/2006-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin sucht Kollegen/innen zur

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Die Büroräume sollten sich am Kurfürstendamm oder Seitenstraße befinden.

T: 030 / 890 48 90

Erfahrener Rechtsanwalt und Notar sucht Angliederung an bestehende Kanzlei entweder nahe Kurfürstendamm oder Dahlem.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwälte und Notare aus östlichem Stadtbezirk übernehmen Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei auch zur Abwicklung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Potsdam zentrale Lage

Biete Bürogemeinschaft in wirtschaftsrechtl./steuerrechtl. orientierter Kanzlei zur Begründung eines Fachanwaltshauses in allen Bereichen.

RA/StB Dr. Michael Kirchhoff, Hegelallee 5, 14467 Potsdam,
www.michael-kirchhoff.com

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und bundesweit tätige Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

zur baldigen Mitarbeit mit dem Schwerpunkt Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Haftungsrecht auf der Seite von Kapitalanlegern. Da es dabei häufig auch um Fragen der Bilanzierung und Unternehmensbewertung geht, erscheint eine vorherige Ausbildung zum Beispiel zum Steuerfachgehilfen als sinnvoll.

Die Anzeige richtet sich an ambitionierte Berufsanfänger sowie an Kolleginnen und Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Entscheidend ist ein klarer Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge und einfache Lösungen auch bei komplexen Sachverhalten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiverkauf

Gut eingerichtete und eingeführte (Allgemein-) Kanzlei im Westhavelland zu **verkaufen**, aus persönlichen Gründen. Sehr gute Kostenstruktur und gute Umsätze.

Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 7-8/2006-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiräume in Köpenick, gute verkehrsgünstige Lage, 17, 15, 20 qm wegen altersbedingter Geschäftsaufgabe günstig abzugeben. Die Räume befinden sich in einer Gemeinschaftspraxis mit 5 weiteren spezialisierten Anwälten. Für Existenzgründer bestens geeignet. Mietkostenanteil ab 200,00 € je nach Umfang. **Tel.: 030/64 09 20 21**

NJW 1962 - 2003 gebunden günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Deutsche Notarzeitschrift, Jahrgang 1950 bis 2003, gebunden, werden zum Kauf angeboten. 300,- EUR Verhandlungsbasis.

Rechtsanwältin Thur-v. Schütz, Tel. (030) 833 40 23
Fax (030) 833 97 64

NJW ab 1947 bis 2004 gebunden, komplett mit alter Büchervitrine – **DNotZ** ab 1950 gebunden günstig zu verkaufen. **Tel.: 030 / 305 31 27**

Für den weiteren Ausbau unserer Rechtsanwaltssozietät mit neuartiger Konzeption in Berlin suchen wir kurzfristig

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen als Partner und freie Mitarbeiter.

Informieren Sie sich bitte über Details unter www.juranova.de/karriere.html

Rechtsanwalt-Rechtsanwältin mit Erfahrung für Vertretung im Erziehungsurlaub zum baldigen Beginn gesucht.

Dauer 1 bis 3 Jahre Vollzeit / Gute Konditionen. www.maristany.de

Eingelaufene Ladenkanzlei zu vermieten – ideal für 2 Berufsanfänger, Hauptstraßenlage, überschaubare Kosten, auf Wunsch mit Außenwerbung.

RAe Stoewer & Volkmann 030/ 45 30 16 52

möglich ist vieles

mit Bauflächen, Scheunen und anderen Immobilien im Osten Deutschlands.



www.bvvg.de

Versicherungsrechtliche Kooperation

Wir sind eine Kanzlei, die seit vielen Jahren primär Versicherer und deren Rechtsschutz-Kunden in Berlin und Brandenburg vertritt. Nach unserem Eindruck ist die Versicherungswirtschaft bestrebt, ihre Vertragsanwaltsnetze verstärkt auf einzelne Kanzleien zu konzentrieren. Erwertet werden insoweit nicht nur Investitionen durch datenmäßige Vernetzung („elektronische Akte“), sondern vor allen Dingen auch „größere Einheiten“ vor Ort. Wir möchten diesen Prozess positiv gestalten und suchen auf diesem Wege Kolleginnen und Kollegen, die bereits über Kontakte zu Versicherern verfügen und gleichfalls, zunächst auf Kooperationsbasis, einen gemeinsamen Auftritt gegenüber der Versicherungswirtschaft anstreben.

Wenn Sie Interesse an einem weitergehenden Gespräch haben, wenden Sie sich bitte an die Kanzlei Richter & Witt, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Versicherungsrecht, Kurfürstendamm 199, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 67 96 35 RA Gerhard Richter

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA mit 24 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

Repräsentative Kanzlei am Fasanenplatz

In einem historischen, sehr repräsentativen Stuck-Altbau, Erstbezug nach kompletter, hochwertiger Instandsetzung, **komfortable Büroeinheit von 300 m²**

8 Zimmer, 2 WCs, Küche, Stuck, Parkett, I. OG.

Vermietung provisionsfrei direkt durch Grundstücksverwaltung **WOHNBAU-COMMERZ, 030-880 95 850/854** (Herr Hartmann)

Steuerberater/in vorzugsweise Rechtsanwalt/in und Steuerberater/in als Geschäftsführer für Steuerberatungskanzlei in Mecklenburg-Vorpommern gesucht.

Wir bieten Ihnen langfristige Perspektiven innerhalb einer modernen Unternehmensstruktur. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse:

Rechtsanwaltskanzlei K. Kolloch
Friedrich-Engels-Ring 6, 17033 Neubrandenburg
☎ (03 95) 5 44 31 52, 📠 (03 95) 5 82 23 28

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin/Grunewald

sucht zur Arbeitsentlastung eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Generalist/in)

als freien Mitarbeiter, Bezahlung auf Stundenbasis.

Aussagekräftige Bewerbung an

RA Judaschke, Franzensbader Str. 5 A, 14193 Berlin

StB-Kanzlei sucht: RA/RAin ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Kooperation erwünscht
Tel.: 030/44 01 28 60

Erfahrener Rechtsanwalt (Zulassung 1978)**TS Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht
IS Verbraucherinsolvenzrecht, Arzthaftungsrecht**

übernimmt

Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen

Freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: 891 58 97

Fax: 891 58 97

Unsere Kanzlei ist auf die Betreuung von Technologie- und Medienunternehmen spezialisiert. Für unseren Standort Berlin suchen wir eine(n)

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
für den Bereich IT und
Gewerblicher Rechtsschutz**

Wir bearbeiten anspruchsvolle Mandate und erwarten deutlich überdurchschnittliche Rechtskenntnisse sowie Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge. Verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Für unsere Tätigkeit sind uns Teamfähigkeit und Kollegialität wichtig. Eine Teilzeitbeschäftigung oder freiberufliche Tätigkeit, z.B. für Doktoranden, kommt in Betracht.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an

IHDE & Partner Rechtsanwälte
z.Hd. RAuN Rainer Ihde
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin
www.onlinelaw.de

Bürogemeinschaft

Attraktive Anwaltskanzlei, gut gelegen am Schnittpunkt Treptow/Kreuzberg/Friedrichshain, bietet netter Kollegin/Kollegen, auch StB oder WP, **1 Büroraum** für kollegiales Miteinander zu günstigen Bedingungen ab 01.01.2007, ggf. auch früher. Mitbenutzung vorhandener Technik und Sekretariat möglich.
Tel. 030 / 533 20 88

Steuerberatersozietät

bietet im Süden Berlins Büroetage im Souterain, ca. 100 m² (4 Zimmer), auch Teilnutzung möglich. Infrastruktur vorhanden, Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Kontaktaufnahme unter

Tel. 030-319 80 35 60 oder knut.garber@gr-berlin.de**1 Büroraum (31 qm) ggf. m. Sekretariatsplatz**

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. € 360.

RA Schuster, Wicelstr., Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

ahp - Anwaltshaus Pankow

sucht weitere Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung der bestehenden Bürogemeinschaft. Die Kanzleien arbeiten selbständig mit abgegrenzten Rechtsgebieten. Helle Mieträume zu günstigen Bedingungen stehen zur Verfügung.

Informationen: www.ah-p.org**Kontakt: (030) 49 90 57 - 0**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

zur Verstärkung und zeitweiligen Fortführung als freier Mitarbeiter. Spätere Partnerschaft wird angestrebt. Tätigkeitsschwerpunkte: Steuer-, Marken-, Zivil- und Gesellschaftsrecht (deutsch/englisch).

Tel. 030 / 447 17 994

E-Mail: seidler@kanzlei-licker.de**Anwaltshaus F'hain - Einstieg in die Selbständigkeit**

Spezialisten und Junganwälte stellen sich neu auf.

Internationale + Netzwerkanbindung + Kooperation mit etablierter RAe/N/StB/WP Praxis. Büroräume nach Maß, ggfls. teiltgewerbl., repräsent. Konferenzraum.

Tel. 0178/ 855 155 6 • www.banhardt-recht.de

Büroraum (18 m², 450 Euro zzgl. USt.) nebst Gemeinschaftsräumen in moderner Bürogemeinschaft in der Linienstraße (unmittelbare Nähe Oranienburger Straße) wegen Wegzugs aus Berlin zu vermieten. Übernahme laufender Mandate ggf. möglich.

RA Trogrlic, Tel.: 28 09 43 43,

E-Mail: rechtsanwaeltin.trogrlic@berlin.de**Büroräume für eine Anwaltskanzlei**

in 15711 Königs Wusterhausen, Waldstraße 3, wegen umzugsbedingter Aufgabe zu vermieten. Bei dem Mietobjekt handelt es sich um einen repräsentativen Neubau, 3 Räume, 126 m² im I. Obergeschoss. 3 Pkw Stellplätze sind vorhanden. Service-Gesellschaft, Finanzberater und Steuerberater im Haus. Vermietung vom Eigentümer provisionsfrei.

Telefon: 0171 / 802 42 73**Wir sind eine arbeitsrechtlich ausgerichtete Kanzlei**

und wollen unsere 3-köpfige Sozietät erweitern. Zu diesem Zweck suchen wir **eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt** mit arbeits- und/oder zivilrechtlichem Schwerpunkt, die/der bereits über einen soliden Mandantenstamm verfügt.

Mittelfristig besteht die Option auf Übernahme eines Sozietätsanteils eines in 3-5 Jahren ausscheidenden Sozietätsmitglieds.

Tel.: 030 / 254 39 60 oder

Mail: raeburghardt@potsdamer-strasse-99.de

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Kanzlei sucht Rechtsanwa(e)ltin

mit Berufserfahrung zur Vertretung während Mutterschutz und Elternzeit mit Option zum Kanzleikauf.

Spezialisierung in den Bereichen:

- Sozialrecht • Familienrecht • Mietrecht • Strafrecht

Kontaktaufnahme bitte unter
Tel.: 030/403 93 553 - Fax: 030/403 93 558
mobil: 0177/834 29 69

Bürogemeinschaft am Botanischen Garten,

tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR, StrafR, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,

sucht Kollegen oder Kollegin,

dessen Ausrichtung die bisher abgedeckten Rechtsgebiete sinnvoll erweitern und ergänzen, gerne auch einen Notar; mit eigenem ausbaufähigen Mandantenstamm und der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Repräsentativ eingerichtete Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden und kann mitgenutzt werden.

Weitere Informationen und **Kontakt unter**
www.berlin-rechtsanwalt.com oder **Tel. (030) 841740-0**

Einzelanwaltskanzlei bietet Kollegen/Kollegin

1 Büroraum sowie Mitbenutzung weiterer Räume und Infrastruktur in Bürogemeinschaft in Berlin-Wedding, verkehrsgünstige Lage. Telefon: (030) 21 47 83 51

Fachanwalt Arbeitsrecht, 38 J.,

8 J. Berufserfahrung, **sucht Kollegen zur Gründung einer Arbeitsrechtskanzlei.** Auch Anteilerwerb möglich

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Mitstreiter für Bürogemeinschaft
in Spandau gesucht**

RA Konrad, Tel.: 0176 20 37 10 39

Wir wollen uns verändern und bieten:

zwei angehende Fachanwältinnen (Arbeits- und Strafrecht) mit umfassender Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm.

Wir suchen:

Büroräume in gut organisierter Kanzlei in zentraler Lage
Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anspruchsvolle Kunden suchen intelligente
Berater!

Wir suchen Volljuristinnen / Volljuristen

für die anspruchsvolle Tätigkeit als
Financial Consultant.

Sie sind selbstbewusst, gewinnend, denken unternehmerisch, übernehmen Verantwortung und beschäftigen sich gern mit Finanzthemen.

Schriftliche Bewerbung an:

MLP Finanzdienstleistungen AG
Juristengeschäftsstelle BXVII
Panoramastraße 1, 10178 Berlin



<http://www.mlp-berater.de>

RA'in bietet Unterstützung für Ihre Kanzlei

in Teilzeit (15-20 h pro Woche); Interessensgebiete: FamR, ErbR, mehrjährige Berufserfahrung als angestellte RA'in in WP/StB-gesellschaften vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Die dänisch-deutsche Anwaltskanzlei
Bang + Regnarsen**

sucht kurzfristig einen

Rechtsanwalt oder Advokat

für ihre Berliner Niederlassung im Tiergarten-Viertel.

Voraussetzung ist die gute Beherrschung der dänischen oder einer anderen skandinavischen Sprache.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von
Rechtsanwalt & Advokat Stefan Reinel
unter Tel. + 45 33 70 60 00.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.br-law.com

**Fachanwalt für Steuerrecht oder WP
für Bürogemeinschaft**

in repräsentativer Lage in Berlin-Mitte von Medienanwalt gesucht. Gemeinsam beschäftigtes Personal denkbar.

Kontaktaufnahme bitte unter Telefon (030) 200 059 92
solament@web.de

Engagierter Rechtsanwalt (30) sucht
Berufseinstieg, Examina "Befriedigend",
Interessenschwerpunkte: allgemeines Zivilrecht,
Verkehrsrecht, offen für Einarbeitung in andere
Rechtsgebiete
Zuschriften erbeten unter: ra-berlin@gmx.net

Wir sind eine jüngere, seit 2000 bestehende Bürogemeinschaft aus fünf Rechtsanwälten/innen in Berlin-Mitte und suchen zur sinnvollen Ergänzung und kollegialen Zusammenarbeit eine(n) weitere(n) Kollegen/Kollegin oder eine(n) Steuerberater(in).

Wir bieten ab Oktober 2006 die Mitnutzung von neu zu beziehenden Büroräumen in der Linienstrasse (Berlin-Mitte, Nähe Friedrichstrasse). Repräsentative, zweckmäßige Räume mit großzügigem Sekretariats- und Empfangsbereich sowie separatem Besprechungsraum. Alle Räume sind mit neuen Parkettböden ausgestattet. Nutzung der kompletten Büroinfrastruktur einschließlich Fachpersonal, Kopierer, Bibliothek etc. möglich, jedoch nicht Bedingung.

Wegen der günstigen Kostenstruktur auch für Anfänger geeignet, sofern die begründete Hoffnung besteht, sich einen eigenen Mandantenstamm selbst zu erarbeiten.

Ihre Anfrage wird selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Rechtsanwältin Diedrich
Fon: 030-288 74 880, mail@ra-diedrich.de

Volljurist (28), Öff.-R und ZivilR

Suche promotionsbegleitend Teilzeitstelle in Kanzlei mit öff.-rechtl. Schwerpunkt. 2. Examen vollbefr. Schwerpunkte ÖR und ZivilR. Stationen u.a. Speyer u. Verwaltungsgericht.
daniel.vogel@directbox.com oder 0177 / 835 6781

Einstieg in die Selbständigkeit zu günstigen Bedingungen bietet etablierte, internat. RA-N-Praxis,
Tel. 0178 / 855 15 56 • www.banhardt-recht.de

ReNo Fachangestellter, Schwerpunkt Notariat, sucht ab 01.09.2006 neue Anstellung.

Kontakt: Tel. 030/545 82 98; 0173/767 9281;
e-mail: gunnar_kraeuter@hotmail.de

Wegen Beendigung meiner beruflichen Tätigkeit veräußere ich – ganz oder in Teilen – meine komplette Büroeinrichtung, elektronische Ausstattung und Handbibliothek (speziell Baurecht) zum 25.09.2006.

Telefonische Kontaktaufnahme unter **(030) 882 65 91**

Für unsere im Bank- und Kapitalanlagerecht ausgewiesene Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n junge/n

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten von Ihnen Berufserfahrung und die Bereitschaft, sich in unserem Spezialgebiet einzuarbeiten und zu engagieren. Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit und ein kollegiales Arbeitsklima.

Ihre schriftliche Bewerbung mit frankiertem Rückumschlag richten Sie bitte unter **Chiffre AW 7-8/2006-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Ideal für Berufsanfänger und Teilzeit-Anwälte: Preiswertes Roomsharing!

Dynamischer Rechtsanwalt (8 Jahre zugelassen) bietet in seiner Kanzlei, beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, einen hellen und modernen **Raum (ca. 26 qm) von Samstags bis Mittwochs** zur Untermiete an. Geeignet für größere Besprechungen. Verkehrsgünstig direkt an der S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Spätere Bürogemeinschaft wird nicht ausgeschlossen.

Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de

Büroraum frei in Prenzlauer Berg

in Bürogemeinschaft, ab 1. Oktober 2006

preiswert – möbliert – ideal für Existenzgründer.

Tel. (030) 4404 8002 – post_ragvb-vermietung@yahoo.de

Urlaubs-, Krankheitsvertretung oder Aushilfe

ReNo-Fachangestellte auf selbständiger Basis bietet bei Engpässen in der Kanzlei gern ihre Arbeitskraft an.

Tel. 0160 / 91 21 88 08

Kanzleiraum Nähe Kurfürstendamm

Bürogemeinschaft bietet 1 Büroraum (21 m²) zuzügl. Nebenräumen, ggf. mit Sekretariatsplatz (+ Kopierer, EDV, Telefonanlage).
Tel. (030) 893 55 77

Erfahrener **Rechtsanwalt & Notar** sucht berufliche Verbindung in eine bestehende Kanzlei, auch bei StB oder WP. Mein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Notariat, angrenzenden Rechtsgebieten und bes. Spezialisierungen.

Vertrauliche Kontaktaufnahme per **Chiffre AW 7-8/2006-12** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin oder unter kanzleiberlin@web.de erbeten.

Büroeinheit in Steglitz, Albrechtstrasse,

gepflegter Altbau, EG, per sofort zu vermieten. Einheit I 160 qm oder Einheit II 69 qm und Einheit III 91 qm, Bodenbelag Teppichboden/Laminat. Miete pro Monat kalt € 7,25 qm, Heizkosten-/Betriebskostenvorschuss € 2,50 qm, provisionsfrei, **Kontakt: 030-81 00 90 40 HV.**

Junge RA'in (Potsdam) **übernimmt Fertigung von Schreiben und Schriftsätzen im Arbeitsrecht** (abgeschl. FA-Lehrgang), Miet-, Arzthaftungs- & Verkehrsrecht sowie Terminvertretung; 0331 / 740 91 80; maritsei@yahoo.de

Steuerkanzlei in Berlin-Lankwitz **bietet Büroraum** zur Untermiete für Anwalt, ca. 16 m², Mitbenutzung der Nebenräume (Küche, WC, Besprechungsr.), EUR 400,00 mtl. netto VB, ab 01.09.06. **Tel. 030-773 27 783**

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

Spandau

RA-Kanzlei bietet **1-2 Büroräume** in unmittelbarer Nähe zu Autohaus zu attraktiven Konditionen

Tel. (030) 36 75 95 90

Erfahrener Jurist (37) sucht neues Tätigkeitsfeld in einer Rechtsanwaltskanzlei im Raum Berlin/Brandenburg (Anstellung o. freie Mitarbeit). Einer 4-jährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt folgte eine ebenfalls 4-jährige Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer deutschlandweit tätigen Unternehmensberatung für den Mittelstand. Tätigkeitsschwerpunkte bislang Arbeits- und Sozialrecht, Vertrags- und allgemeines Zivilrecht, gewerbliches Mietrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht sowie Verkehrsrecht. Theoretischer Fachanwaltskurs für Arbeitsrecht bereits erfolgreich absolviert. Bei Interesse bitte unter 030/551 58986 oder info@ra-wunsch.de kontaktieren.

Kanzleiverkauf

Eingeführte Anwaltskanzlei (11 Jahre) in Großgemeinde Stahnsdorf-Teltow inkl. Inventar abzugeben.

Schwerpunkt: Familien-, Arbeits-, Zivil-, Verkehrs-, Grundstücks- und Mietrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2006-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Nachmieter gesucht**

für zwei helle repräsentative Räume (ein großes und ein mittleres Zimmer) zum Kurfürstendamm gelegen in einem der schönsten restaurierten Altbauten am Ku'damm/Ecke Fasanenstr. Abzugeben an nette/n Kollegin/en für eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit. Mitbenutzung von Personal möglich.

Telefon: (030) 88 66 3-0

Büroraum zu vermieten

Dynamisches, freundliches Steuerbüro in Zehlendorf bietet Rechtsanwalt Büroraum zur Kooperation. Auch gerne Berufsanfänger.

Tel. (030) 80 99 79 0

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin,

mit TSP Bau-/Immobilienrecht und eigenem Mandantentstamm von überörtlicher Sozietät zur Verstärkung des Berliner Büros gesucht. Partnerschaft wird angestrebt.

Kontakt: RA Bach (030) 20 64 66-60

Ihre Zuschrift auf eine Chiffre-Anzeige adressieren Sie bitte stets wie folgt:

CB-Verlag Carl Boldt
Chiffre-Nr. 7-8/2006-X
Postfach 45 02 07
12172 Berlin

Wenn Ihre Chiffre-Zuschrift wie oben adressiert ist, können wir die Zuschrift sofort ungeöffnet weiterleiten.

Wollen Sie auf verschiedene Chiffre-Anzeigen antworten, können Sie uns die Zuschriften gemeinsam in einem Sammel-Umschlag übersenden, der dann aber wie folgt adressiert sein muß:

CB-Verlag Carl Boldt
Chiffre-Antworten
Postfach 45 02 07
12172 Berlin

Der Umschlag wird in diesem Fall von uns geöffnet und die Antworten an die verschiedenen Auftraggeber weitergeleitet.

Terminsvertretungen

Termins- vertretungen

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretungen im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381 / 22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381 / 22 66 56

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI DEN RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE